

PROTOKOLL
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE LANDTAGSSITZUNG
VOM 4./5. MÄRZ 2020

TEIL 1

Genehmigt in der Landtagssitzung
vom 6. Mai 2020

E I N L A D U N G
Öffentliche Landtagssitzung
Mittwoch/Donnerstag/Freitag, 4./5./6. März 2020
9:00 Uhr, Landtagssaal

Traktanden:

Eröffnung der öffentlichen Landtagssitzung vom 4./5./6. März 2020	38
1 . Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Landtagssitzung vom 6./7./8. November 2019	41
2 . Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Landtagssitzung vom 4./5. Dezember 2019	42
3 . Genehmigung des Protokolls der Eröffnungssitzung vom 16. Januar 2020	43
3a. Informationen der Regierung zum Coronavirus (Dieses Traktandum wurde im Rahmen der Eröffnung beantragt und per Mehrheitsbeschluss auf die Traktandenliste gesetzt.)	44
4 . Kleine Anfragen	56
5 . Aktuelle Stunde (entfallen)	75
6 . Petition «Direkte Busverbindung Feldkirch - Ruggell - Salez» vom 13. Februar 2020, eingereicht von Reinhard Braun, Fa. Pantec Engineering AG, 9491 Ruggell	76
7 . Interpellation zum Gemeindegesetz der Abgeordneten Alexander Batliner, Susanne Eberle-Strub, Albert Frick, Elfried Hasler, Johannes Kaiser, Wendelin Lampert, Eugen Nägele, Daniel Oehry und Daniel Seger vom 14. Januar 2020	83
8 . Interpellation zur Finanzierung einer bezahlten Elternzeit der Abgeordneten Georg Kaufmann, Thomas Lageder und Patrick Risch vom 3. Februar 2020	84

9 .	Postulat für einen Klimatest für die staatlichen und staatsnahen Anlagen der Abgeordneten Manfred Kaufmann, Frank Konrad, Violanda Lanter, Gunilla Marxer-Kranz, Günter Vogt, Thomas Vogt, Christoph Wenaweser und Mario Wohlwend vom 17. Dezember 2019	86
10 .	Postulat zur Direktwahl der Regierung durch das Volk der Abgeordneten Herbert Elkuch, Erich Hasler und Thomas Rehak vom 20. Dezember 2019	102
11 .	Postulat zur Weiterentwicklung des Naherholungsgebiets Malbun/Steg der Abgeordneten Georg Kaufmann, Thomas Lageder und Patrick Risch vom 3. Februar 2020	123
12 .	Initiativbegehren «HalbeHalbe» zur Abänderung der Landesverfassung (Nr. 140/2019)	143
12a.	Wahl eines stellvertretenden Regierungsrates für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode	173
13 .	Wahl der Landessteuerkommission	174
14 .	Wahl der Regelungskommission	176
15 .	Bestellung einer parlamentarischen Freundschaftsgruppe mit Österreich	178
16 .	Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz; EWR-MDG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Nr. 7/2017) [1. Lesung: 4. Mai 2017] - Stellungnahme der Regierung (Nr. 1/2020); 2. Lesung	180
17 .	Abänderung des Treuhändergesetzes (Nr. 132/2019) [1. Lesung: 5. Dezember 2019] - Stellungnahme der Regierung (Nr. 6/2020); 2. Lesung	186
18 .	Abänderung des Kommunikationsgesetzes und des Gewerbegesetzes (Nr. 123/2019) [1. Lesung: 8. November 2019] - Stellungnahme der Regierung (Nr. 10/2020); 2. Lesung	206
19 .	Abänderung des Energieeffizienzgesetzes zur Schaffung von Energiekatastern (Nr. 127/2019) [1. Lesung: 8. November 2019] - Stellungnahme der Regierung (Nr. 11/2020); 2. Lesung	221

- 20 . Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes (Motion zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen) (Nr. 43/2018) [1. Lesung: 7. September 2018] 229
- Stellungnahme der Regierung (Nr. 9/2020); 2. Lesung
- 21 . Abänderung des Gemeindegesetzes (Motion zur Abschaffung des Grundmandats-
erfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene) (Nr. 129/2019) [1. Lesung:
5. Dezember 2019] 237
- Stellungnahme der Regierung (Nr. 8/2020); 2. Lesung
- 22 . Bereinigung der Anlagen I und II zum Zollvertrag (LGBI. 2019 Nr. 267) 239
- 23 . Beschluss Nr. 259/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und Verordnung
(EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April
2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung
der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der
Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission
(Nr. 2/2020) 240
- 24 . Beschluss Nr. 20/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Verordnung (EU)
2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019
zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten
für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris
abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener
Offenlegungen für Referenzwerte) (Nr. 5/2020) 242
- 25 . Gesetz über die Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes 244
(Nr. 4/2020); 1. Lesung
- 26 . Versicherungstechnisches Gutachten 2019 für die AHV (Nr. 138/2019) 250
- 27 . Einbürgerungsgesuch von Frau Samela Abdiji 306
- 28 . Einbürgerungsgesuch von Frau Caroline Isabella Klukowski 307
- 29 . Einbürgerungsgesuch von Herrn Mario Senn 308
- 30 . Einbürgerungsgesuch von Herrn Victor Fernando Arévalo Menchaca 309
- 31 . Abänderung des EWR-Notifikationsgesetzes und weiterer Gesetze (Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der techni-
schen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesell-
schaft) (Nr. 3/2020); 1. Lesung 310

32 . Gesetz über die Abänderung der Gemeindegrenzen Triesen/Triesenberg (Nr. 7/2020); 1. Lesung	321
33 . Beantwortung der Kleinen Anfragen	324

Freundliche Grüsse

Albert Frick

4. März 2020

ANWESEND:

Landtagspräsident Albert Frick
Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz
Abgeordneter Alexander Batliner
Abgeordneter Jürgen Beck
Abgeordnete Susanne Eberle-Strub
Abgeordneter Herbert Elkuch
Abgeordneter Elfried Hasler
Abgeordneter Erich Hasler
Abgeordneter Johannes Kaiser
Abgeordneter Georg Kaufmann
Abgeordneter Manfred Kaufmann
Abgeordneter Frank Konrad
Abgeordneter Thomas Lageder
Abgeordneter Wendelin Lampert
Abgeordnete Violanda Lanter
Abgeordneter Eugen Nägele
Abgeordneter Daniel Oehry
Abgeordneter Harry Quaderer
Abgeordneter Thomas Rehak
Abgeordneter Daniel Seger
Abgeordneter Thomas Vogt
Abgeordneter Christoph Wenaweser
Abgeordneter Mario Wohlwend

ENTSCULDIGT:

Abgeordneter Patrick Risch
Abgeordneter Günter Vogt

ALS STELLVERTRETER ANWESEND:

Stv. Abgeordneter Rainer Beck
Stv. Abgeordneter Wolfgang Marxer

BEGINN: 9:00 UHR

INITIATIVBEGEHREN «HALBEHALBE» ZUR ABÄNDERUNG DER LANDES- VERFASSUNG (NR. 140/2019)

Landtagspräsident Albert Frick

Sehr geehrte Frauen und Herren Landtagsabgeordnete, wir fahren mit unseren Beratungen fort. Wir kommen zu Traktandum 12: Initiativbegehren «HalbeHalbe» zur Abänderung der Landesverfassung.

Im Bericht Nr. 140/2019 stellt die Regierung fest, dass sie die eingereichten Unterschriften überprüft und 1'863 gültige Unterschriften festgestellt hat. Das Initiativbegehren ist somit zustande gekommen. Das Initiativbegehren «HalbeHalbe» steht zur Diskussion und ich bitte um ihre Wortmeldung.

Abg. Daniel Seger

Vielen Dank für das Wort, Herr Präsident. Zuerst einmal möchte ich den Initianten für die Einreichung dieser Verfassungsinitiative danken, da sie mit dazu beiträgt, dass über dieses wichtige Thema weiterhin diskutiert wird. Mit Blick auf die letzten Landtagswahlen war es geradezu angezeigt, diesbezüglich die Diskussion aufzunehmen und zu verstärken. Das wurde getan und das wird getan. Die letzten Landtagswahlen im Jahr 2017 sind uns wohl noch allen in Erinnerung. Gerade einmal drei Frauen wurden als ordentliche Landtagsabgeordnete und eine weitere Frau als stellvertretende Landtagsabgeordnete gewählt. Mit einem derart geringen Anteil an gewählten Frauen hat damals wohl niemand gerechnet. Entsprechend gross war die Enttäuschung und auch der Schock. Zumindest in der Regierung waren die Frauen besser vertreten. Zwei von fünf Ministerstellen wurden und werden von Frauen wahrgenommen, was zumindest dort einem prozentualen Anteil von 40% entspricht.

Nach den Landtagswahlen musste etwas getan werden, damit der Frauenanteil bei den Vorsteher- und Gemeinderatswahlen 2019 wesentlich höher ausfallen konnte. Es wurde meines Erachtens viel getan, sodass das Ergebnis der Gemeinderatswahlen 2019 ein wesentlich anderes war und wir nun zwei Vorsteherinnen und vier Vizevorsteherinnen haben. Der Frauenanteil lag bei den Gemeindewahlen bei den Gemeinderäten inklusive den Vorsteherinnen bei 39,3%. Das finde ich sehr erfreulich. Es gibt sogar in Vaduz und in Planken eine Mehrheit von Frauen in den Gemeinderäten. Daran hätte wohl nach den Landtagswahlen 2017 niemand gedacht. Dafür und auch für die rege Diskussion, die nach den Landtagswahlen 2017 zum Thema Frauen in der Politik geführt wurde, möchte ich allen Akteurinnen, Akteuren und beteiligten Gruppierungen ganz herzlich danken. Ihr Einsatz hat sich gelohnt und ich hoffe natürlich auch, dass bei den Landtagswahlen 2021 ein mindestens so gutes Ergebnis für die Frauen erzielt wird.

Lassen Sie mich nun zum vorliegenden Initiativbegehren «HalbeHalbe» zur Abänderung, genauer gesagt, zur Ergänzung der Landesverfassung kommen. Die Initianten schlagen eine Ergänzung der Landesverfassung dahingehend vor, dass Art. 31 Abs. 2 Landesverfassung um einen zweiten Satz erweitert wird, der wie folgt lautet: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.» Begründet wird die Initiative mit dem jetzigen geringen Anteil von Frauen im Landtag, der gerade einmal 12,1% ausmacht, und den generellen Schwankungen des Frauenanteils seit Einführung des Frauenstimmrechts, wobei die Frauen nie den tatsächlichen Verhältnissen in der Bevölkerung entsprechend im Landtag vertreten waren. Auf Ebene der Gemeinderäte gäbe es von Gemeinde zu Gemeinde beträchtliche Unterschiede.

Das Ziel der Initiative liegt gemäss Initianten in der Chancengleichheit, einem Auftrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit und einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. Der Gesetzgeber soll mit der vorliegenden Verfassungsergänzung einen Handlungsauftrag erhalten, um Massnahmen gegen Barrieren für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien zu ergreifen. Frauendominierte Bereiche sollen von Männern mitgestaltet werden und bei männerdominierten Themen sollen Frauen ebenfalls mitsprechen. Formell erhält der Gesetzgeber einen Handlungsauftrag, Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann zu setzen. Die Initianten haben sich auf einen gemeinsamen Nenner fokussiert, der mehrheitsfähig sein kann. Dieser gemeinsame Nenner liegt uns vor. Ob jedoch die von der Verfassung für Verfassungsinitiativen geforderte Einstimmigkeit des Landtags in

einer Sitzung oder eine qualifizierte Dreiviertelmehrheit, somit 19 Stimmen, in zwei aufeinanderfolgenden Landtagsitzungen erreicht werden kann, ist offen.

Bei der vorliegenden Initiative ist hervorzuheben, dass eine ausgewogene Vertretung von Mann und Frau gefördert wird und entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen. Bezüglich der Massnahmen soll der Gesetzgeber frei sein, sodass auf die konkreten Umstände jeweils Bezug genommen und flexibel reagiert werden kann. Diesem offenen und flexiblen Ansatz, der dem Gesetzgeber einen grossen Handlungsspielraum gibt, kann ich viel abgewinnen. Chancengleichheit ist das Ziel. Gegen dieses Ziel kann und wird wohl niemand hier drin etwas einzuwenden haben. Dafür müssen die Rahmenbedingungen jedoch verbessert werden.

Gegner dieser Verfassungsinitiative möchte ich dazu auffordern, mitzuteilen, was die Initianten hätten besser machen sollen, wie sie es hätten besser machen sollen und wann dies geschehen hätte sollen. Kritik ist meines Erachtens angebracht, wenn sie konstruktiv ist und darauf hinzielt, einen positiven Beitrag zu leisten. Etwas unbegründet ablehnen, ist einfach, bringt uns dem Ziel von Chancengleichheit und einer tatsächlichen Gleichberechtigung jedoch nicht weiter. Man versteckt seine Ablehnung hinter einem einfachen Nein, ohne konkrete Verbesserungsvorschläge zu machen.

Die Initianten haben sich auf einen möglichen und realistischen gemeinsamen Nenner in konstruktiver Weise geeinigt und wollen diesen mit der gegenständlichen Verfassungsinitiative umsetzen.

Vorliegendenfalls geht es um Chancengleichheit und eigentlich, wie ich bereits gesagt habe, kann man gar nicht dagegen sein, denn es kann jeden beziehungsweise jede treffen, dass er beziehungsweise sie einmal einer Minderheit angehört. Dies lässt meinen Blick auf einen Punkt führen, der mir besonders bei der Initiative aufgefallen ist. Gemeint ist die Ausgewogenheit zwischen Mann und Frau. Es sollen nicht nur Massnahmen ergriffen werden, damit Frauen ausgewogen in politischen Gremien vertreten sind, sondern es sollen auch Massnahmen ergriffen werden, damit Männer in politischen Gremien ausgewogen vertreten sind. Die letzten Gemeinderatswahlen zeigten beispielweise in Planken und Vaduz, dass die Mehrheit der Gemeinderäte Frauen sein können. In Vaduz haben wir beispielweise vier Männer und neun Frauen im Gemeinderat beziehungsweise, wenn man den Vorsteher mit dazu zählt, fünf Männer. In Planken sind es vier Frauen und zwei Männer beziehungsweise drei Männer, wenn man den Vorsteher mitzählt. Dass eine solche Mehrheit von Frauen in Zukunft häufiger angetroffen werden kann, kann allenfalls auch darauf zurückgeführt werden, dass je länger, je mehr junge Frauen das Gymnasium besuchen und studieren. Nicht selten sind die Mehrheit der Schüler in Gymnasialklassen beziehungsweise der Studierenden junge Frauen und die männlichen Schüler beziehungsweise männlichen Studierenden in der Minderheit. Wir werden in Zukunft somit immer mehr gut ausgebildete und qualifizierte Frauen haben. Nun müssen wir allerdings auch Rahmenbedingungen schaffen, damit dieses Wissen und diese Qualifikationen für die Gesellschaft in politischen Gremien eingesetzt werden kann. Dass es nicht das eine Allheilmittel gibt, ist auch den Initianten bewusst, weshalb sie die Initiative diesbezüglich offen und flexibel formuliert haben. Man kann somit auf die verschiedenen Situationen entsprechend flexibel reagieren und entsprechende Massnahmen ergreifen, ohne in ein starres Korsett eingezwängt zu sein.

Abschliessend habe ich noch eine Frage an die Regierung: Wie ist der Bearbeitungsstand bezüglich der Petition zum Regierungsbeschluss vom 16. Juli 1997 zur Bestellung von Gremien (Delegationen, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc.), die am 29. September 2017 eingereicht wurde und am 04. Oktober 2017 vom Landtag an die Regierung überwiesen worden ist? Besten Dank.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Violanda Lanter

Danke, Herr Landtagspräsident. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Als eine der drei Frauen, die bei den Landtagswahlen 2017 gewählt worden ist und seither für eine zweite Legislatur in diesem Hohen Hause Einsitz nehmen darf, möchte ich ganz klar sagen: Nein, das Verhältnis von 12% Frauen zu 88% Männern ist nicht ausgewogen. Der dramatische Rückgang des Frauenanteils im Landtag schlug

denn auch im In- und Ausland hohe Wellen. Es will ja auch nicht unbedingt zu Liechtenstein als modernem, hoch entwickeltem Wirtschaftsstandort mit gut ausgebautem Bildungssystem passen, dass wir damit wieder das Niveau von 2001 erreicht haben.

Erklärungsversuche, weshalb die Wahlen so verlaufen sind, wie sie eben sind, gab es viele. Für die einen haben die Parteien bereits im Vorfeld der Wahlen versagt, andere bemängeln die Lustlosigkeit der Frauen für eine Kandidatur und wieder andere geben der mit traditionellen Rollenbildern behafteten Gesellschaftsstruktur die Schuld. Tatsache ist aber auch, dass nur zwei Jahre später anlässlich der Gemeinderatswahlen der Frauenanteil von zuvor 16% auf 39% hochgeschneit ist. Für die einen ist dies die Folge der seit den Landtagswahlen nicht mehr nachlassenden öffentlichen Diskussion und der Bemühungen der Parteien beim Frauenthema, während die anderen sich darin bestätigt sehen, dass alles schon gut kommt, wenn Frauen sich zur Verfügung stellen, es halt aber seine Zeit braucht.

Ich bin der Meinung, beide Auffassungen haben etwas Wahres. Wir dürfen nicht nachlassen, die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in politischen Gremien zu fördern. Hier werden die Entscheide gefällt, die unserem Leben in der Gemeinschaft den Rahmen geben und bestimmend sind. Diese Gremien sollen deshalb auch die Gesellschaft in ihrer Vielfalt widerspiegeln und sich aus beiden Geschlechtern zusammensetzen. Auf der anderen Seite ist es eine Tatsache, dass Liechtenstein in gleichstellungspolitischen Fragen oft später reagiert als andere Länder. Erst seit 1984, als letztes europäisches Land, existiert das Frauenstimm- und -wahlrecht. Erst seit 1992 gibt es den Gleichheitsartikel in der Verfassung und das Gleichstellungsgesetz datiert aus dem Jahre 1999. Gesellschaftliche Realitäten und Wertvorstellungen bestimmen letztlich, was in unseren Gesetzen steht - und in Sachen tatsächlicher Gleichstellung haben wir noch einen weiten Weg vor uns.

Bereits an dieser Stelle möchte ich allen danken, die sich in der Zivilgesellschaft, als Bildungsverantwortliche, als Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter in vielen Bereichen unserer Gesellschaft für die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung einsetzen. Es gibt viele Massnahmen, die uns in kleinen Schritten weiterbringen können. Dazu gehören Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Lohngleichheit, zur gerechten Verteilung und Entlohnung von Care-Arbeit, zur Gleichstellung in der Altersvorsorge, aber auch Sensibilisierungs- und bildungspolitische Massnahmen im Allgemeinen. Und beileibe nicht alle Massnahmen basieren auf gesetzlichen Vorschriften, sondern werden freiwillig ergriffen, schlicht weil die Zeit reif und vieles selbstverständlich ist.

Auch den verschiedenen Frauenorganisationen, ob parteilich oder überparteilich, gebührt ein grosser Dank für ihren unermüdlichen Einsatz. Ohne deren mahnende Stimmen wäre die mittlerweile über 50 Jahre alte Frauenbewegung wahrscheinlich längst eingeschlafen. Auch wenn sie unbequem sein mögen und auch nicht mehrheitsfähige Forderungen stellen, so bringt uns nur der Dialog weiter und ich verurteile pauschale Verunglimpfungen oder persönliche Angriffe, egal von welcher Seite sie kommen.

Nach diesem Prolog möchte ich mich der vorliegenden Initiative «HalbeHalbe» zuwenden. Die Initianten möchten den bestehenden Gleichheitsartikel in Art. 31 Abs. 2 der Landesverfassung ergänzen mit dem Zusatz «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert». Aufgrund der Tatsache der Untervertretung von Frauen in politischen Gremien, dürfte das Ziel, eine angemessene Repräsentanz zu erreichen, unbestritten sein. Wie das erfolgen soll, wird mit dem Zusatz nicht gesagt. Der Staat soll dafür sorgen, dass eine ausgewogene Teilhabe beider Geschlechter an der Gesetzgebung und in der Verwaltung Realität wird. Die Initianten wählten den Weg einer Verfassungsinitiative, weil die Verfassung den Rahmen für jedes politische Handeln festsetzt. Der Gesetzgeber solle aber frei sein, jene Gesetze und Massnahmen zu beschliessen, die er als der Situation angepasst und zweckdienlich erachtet.

Die Initiative verfolgt ein hehres Ziel und man kann sich fragen, ob es diesen Zusatz zum bereits bestehenden Geschlechtergleichbehandlungsgebot wirklich braucht. Zum einen kann der Gesetzgeber bereits gestützt auf diesen Grundsatz Gesetze und Massnahmen zur faktischen Gleichstellung erlassen. Zum anderen ist der Gesetzgeber selbst mit diesem Zusatz so frei, dass er sich auch auf den Standpunkt stellen könnte, die faktische Gleichstellung werde bereits genug gefördert. Ich erinnere an meine Kleine Anfrage vom 4. Dezember 2019. Die Regierung betonte, dass das zuständige Ministerium jedes Jahr einen Massnahmenkatalog Chancengleichheit erarbeitet und diesen umsetzt. Sie vertritt die Ansicht, dass die

ausgewogene Vertretung von Frauen in politischen Gremien stark mit der Erwerbstätigkeit von Frauen verknüpft ist. Deshalb lag ein Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik auf der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben dem Chancengleichheitspreis und dem Politiklehrgang für Frauen wurden letztes Jahr zum ersten Mal Preise an familienfreundliche Unternehmen verliehen. Zudem konnte die einheitliche Finanzierung und Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung abgeschlossen werden. Bei den offenen Gesprächsrunden des Fachbereichs Chancengleichheit werden ein- bis zweimal pro Jahr aktuelle Themen aus Bildung, Wirtschaft, Kultur, Soziales und Politik mit Politikerinnen und Politikern diskutiert. Sie erfreuen sich hoher Besucherzahlen.

Für dieses Jahr liegt aufgrund der Landtagswahlen 2021 der Schwerpunkt auf der besseren Vertretung der Frauen im Landtag. Hierzu wird ein grösseres Projekt des Frauennetzes unter dem Motto «Vielfalt in der Politik» massgeblich unterstützt. Das Projekt, welches ich sehr begrüsse, ist in den Medien bereits vorgestellt worden und lehnt sich an das Projekt «Helvetia ruft» an, welches bei den schweizerischen National- und Ständeratswahlen im letzten Herbst zum Wahlerfolg der Frauen beigetragen hat.

Es ist offensichtlich, dass es den beantragten Verfassungsartikelzusatz nicht braucht, um konkrete Projekte und Massnahmen umzusetzen. Das Ministerium versteht die Förderung der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien als gesellschaftlichen Auftrag, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Ich gehe mit dem Ministerium auch darin einig, dass Strategien ohne konkrete Taten nichts nützen. Auf der anderen Seite sollten Fördermassnahmen auch nicht beliebig daherkommen, sondern sich in ein sinnvolles Konzept einfügen, dessen Erfolge idealerweise auch messbar sind. Und schliesslich sind alle diese Anstrengungen nicht gratis, sondern verlangen nach personellen Ressourcen und kommunikativer Begleitung.

Vor diesem Hintergrund ist man versucht zu sagen, was die Initiative verlangt, wird eh schon gemacht, oder negativ formuliert, je nach Einschätzung der jeweiligen Regierung und des jeweiligen Landtags wird auch mit diesem Verfassungszusatz nicht mehr Engagement des Gesetzgebers zu erwarten sein. Dazu kommt, dass das Initiativbegehren als programmatische Zielsetzung eigentlich in das dritte Hauptstück der Verfassung gehören würde, wo die Aufgaben des Staates im Grossen und Ganzen definiert werden. Konkrete Rechte und Pflichten oder Vorgehensweisen sind dabei nicht definiert, sodass sich die Bürgerin und der Bürger wahrscheinlich nicht direkt in einem Individualbeschwerdeverfahren darauf berufen könnte. Dies im Gegensatz zu den klassischen Grundrechten, wie etwa der Gleichheit, der Handels- und Gewerbefreiheit, der Pressefreiheit oder dem Recht auf einen ordentlichen Richter, die direkt beim StGH eingeklagt werden können.

Mit anderen Worten: Gefördert wird nicht eine bestimmte Person, sondern die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien, sozusagen ein Zustand oder eine Zielsetzung. Im Bewusstsein dieses Unterschiedes könnte meines Erachtens über den systematischen Schönheitsfehler hinweggesehen werden. Die Initianten begründen die Positionierung des Förderungsauftrags in Art. 31 Abs. 2 der Landesverfassung mit dem engen inhaltlichen und systematischen Zusammenhang zum Gleichheitssatz.

Ungeachtet dessen ist und bleibt die Kernfrage: Ist der initiierte Verfassungszusatz geeignet, einer allfällig ineffizienten Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann in politischen Gremien verbindlich etwas entgegenzusetzen? Meine Antwort hierzu ist: Nein. Für eine Verbindlichkeit oder einen konkreten Auftrag bedarf es nach wie vor Gesetze und Verordnungen, die in verschiedenen Bereichen konkrete Fördermassnahmen definieren. Ein gutes Beispiel ist das Gleichstellungsgesetz, welches explizit die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann regelt. Da es sich im Wesentlichen auf die Arbeitswelt beschränkt, könnte eine Ausweitung auch auf andere Lebensbereiche, wie eben die Partizipation in politischen Entscheidungsgremien überlegt werden. Aber auch in andere bestehende Gesetze könnten konkrete Förderbestimmungen aufgenommen werden. So habe ich bei der Revision des Parteienfinanzierungsgesetzes im September 2018 bereits moniert, dass dies der richtige Platz gewesen wäre, befristete frauenfördernde Massnahmen vorzusehen. Parteien würden mit einem finanziellen Anreizsystem für ihre Frauenförderung belohnt, indem für jede Frauenkandidatur oder jedes Mandat, welches mit einer Frau besetzt werden kann, mit einem zusätzlichen staatlichen Beitrag honoriert.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Aussagen der Politikwissenschaftlerin Sarah Bütikofer anlässlich der letzten offenen Gesprächsrunde vom 21. November 2019 nicht unerwähnt lassen. Auf die Frage, wie man Frauen zur Kandidatur für ein politisches Amt bewegen kann, erkannte sie, gestützt auf ihre Studie betreffend die politische Partizipation von Frauen in der Ostschweiz, vor allem drei Hürden: Die eigene Motivation, sich aufstellen zu lassen, die Förderung durch eine Partei sowie schlussendlich die tatsächliche Wahl. In Bezug auf die eigene Motivation stellte sie fest, dass Frauen durch bestehende Politikerinnen oder Politiker ermutigt werden müssten, zu kandidieren. Die Parteien könnten bestätigen, dass bei den Frauen ein höherer Überzeugungsaufwand als bei den Männern geleistet werden muss, auch, weil Argumente und Kriterien anders gewichtet werden. Auch die Förderung durch eine Partei sei enorm wichtig für den Frauenanteil in der Politik. Hierzu gab sie den Parteien allerdings den Ratschlag, sie sollten weniger nach Männern oder Frauen suchen als nach Personen mit entsprechenden Eigenschaften. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern sei weniger gross als zwischen Menschen, die sich für ein politisches Amt interessieren, und solchen, die das eben nicht tun. Zur letzten Hürde, der tatsächlichen Wahl, meinte sie, dass diese mittlerweile keine so grosse Rolle mehr spiele, weil Frauen von den Wählern nicht mehr systematisch diskriminiert würden. Diese Einschätzungen stimmen mich doch ziemlich zuversichtlich.

Wenn ich unter Würdigung all meiner Überlegungen dem Initiativbegehren dennoch zustimme, dann muss ich mir den Vorwurf gefallen lassen, dass ich dies nach dem Motto «nützt nichts, schadet es nichts» tue. Ich erkenne aber auch, dass die Verfassung mit ihrer Allgemeinverbindlichkeit den Gesetzgeber, Fürst und Volk beziehungsweise den Landtag, bindet. Sie besitzt als Grundgesetz und Abbild unserer gesellschaftlichen Werte eine Strahlkraft, die auf den Gesetzgeber wirkt. So könnte der beantragte Verfassungsartikelzusatz Grundlage für eine umfassende Gleichstellungsstrategie sein, wie sie vom Konventionsausschuss der UNO-Frauenrechtskonvention schon länger empfohlen wird. Oder, um es mit den Worten der Professorin Patricia Schiess im «Volksblatt»-Interview vom 13. November 2019 zu sagen: «Aus rechtlicher Sicht lässt sich sagen, dass sie», gemeint ist die Initiative, «Klarheit schafft: Sie ermächtigt den Gesetzgeber ausdrücklich, Fördermassnahmen zu treffen sowie Parteien und Organen, die eine Behörde bestellen müssen, auf die Finger zu klopfen, wenn sie nicht ernsthaft nach Kandidatinnen suchen.»
Besten Dank.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Mario Wohlwend

Danke Herr Präsident. Geschätzte Damen und Herren Landtagsabgeordnete. Geschätzte Mitglieder der Fürstlichen Regierung. Ich sehe das übergeordnete Ziel einer Gleichberechtigung und Gleichbehandlung beider Geschlechter im Vordergrund. Es gibt weiterhin viel zu tun, damit Beruf und Familie für Frauen und Männer vereinbar sind. Nachdem eine Familie wächst, sich verändert und weiterentwickelt, ändern sich die Bedürfnisse. Nach wie vor wählen Paare jedoch auch gezielt und bewusst oder aus finanziellen Gründen das traditionelle Familienmodell für die Arbeit aus, welches auch von Andersdenkenden zu akzeptieren ist, sofern der betroffene Mann oder die betroffene Frau selbst damit zufrieden sind. Dass dies für jedes Paar anders aussieht, versteht sich von selbst. Einige streben eine Fifty-fifty-Anstellung an und teilen sich die anfallenden Aufgaben - so oder so stellt dies an alle Involvierten hohe Anforderungen an die Flexibilität und die gemeinsamen Erledigungen der anfallenden Aufgaben rund um die Familie.

Die gesellschaftliche Normalität wird sich die nächsten Jahre sicherlich verändern. Eines ist klar, eine Familie ist nicht gratis zu haben, aber eine persönliche und eine gesellschaftliche Bereicherung. Als Familien erleben wir immer wieder Momente, welche vollen Einsatz erfordern und uns an unsere persönlichen und teilweise auch finanziellen Grenzen bringen. Durch eine innovative Anpassung der Rahmenbedingungen müssen wir dafür sorgen, dass sich Familien je nach Bedürfnis flexibel organisieren können. Ein attraktives Arbeitsumfeld sowie faire und fortschrittliche Anstellungsbedingungen und gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit sollten selbstverständlich sein.

Bei den Gemeindewahlen 2019 wurden 44 Frauen gewählt, dieser Anteil entspricht, wie wir schon gehört haben, 39,4%. Das Verhältnis von gewählten Frauen zu aufgestellten Frauen liegt bei der VU bei 21 von

28, bei respektablen 75%. Bei den Landtagswahlen 2021 einen ähnlichen Erfolg zu erzielen, wäre wünschenswert. Die Parteien setzen sich auch ohne diese Verfassungsänderung gemäss meiner persönlichen Erfahrung sehr engagiert für eine ausgewogene Vertretung ein. Allerdings fehlte es an Zusagen der Frauen.

Laut einer zitierten Statistik von Mitinitiant Remo Looser auf Radio L gibt es 3'000 Frauen, welche politisch interessiert sind und sich engagieren würden. Interessieren und engagieren sind zwei Paar Schuhe. Dass sich diese gefragten Frauen nicht aufstellen lassen, hat klarerweise unterschiedliche Gründe. Fakt ist jedoch, dass sich momentan sehr schwer Frauen finden lassen, welche sich für eine Kandidatur zu Verfügung stellen. Unabhängig ob Mann oder Frau, der Aufwand eines Landtagsmandats ist, wenn man es ernst nimmt, enorm. Ein Landtagsmandat im Milizsystem wäre ohne die Unterstützung, Flexibilität des Umfeldes und der politischen Parteien nicht denkbar. Trotzdem bietet ein breit und vielfältig abgestütztes Milizsystem durch die Verzahnung von Zivilgesellschaft und Staat Vorteile gegenüber einer Berufspolitik.

Das Initiativbegehren «HalbeHalbe» selbst wird eine ausgewogene Vertretung nicht erzwingen. Gemäss den Ausführungen der Initianten und Befürworter soll die Verfassungsänderung eine dynamische Entwicklung ermöglichen, indem sie hilft, allenfalls Gleichstellungsbarrieren zu entfernen. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Ob es dafür eine Änderung in der Verfassung braucht, ist dahingestellt. Ich wehre mich allerdings gegen Mythen und Märchen in der Politik. Die Vermischung von unterschiedlichen Begriffen sowie Gegebenheiten trüben den Blick für die Realität. Unterschiedliche Bedürfnisse, Wünsche, Chancengleichheit und Ergebnisgleichheit werden in der Gleichstellungsdebatte oft begrifflich vermischt. Ich wehre mich auch gegen einen Krieg der Geschlechter. Ist es nicht paradox, der Politik pauschal vorzuwerfen, in diesem Thema nichts zu tun? Trotzdem will das Komitee der Politik und dem Staat mit einer Verfassungsinitiative «HalbeHalbe» eine heisse Kartoffel andrehen, indem es diese Aufforderungen, in eine frohlockende Verpackung steckt, welche mit der Aufschrift «Diese Massnahme wird die Chancengleichheit und die faktische Gleichstellung der Geschlechter in der Politik fördern» deklariert wird. Nachdem die Gruppierung «Hoi Quote» sich selbst die Hände verbrannt hat, delegiert sie das Problem nun an den Staat und somit an die Politik weiter. Ein guter Politiker setzt sich zum Wohle der ganzen Bevölkerung ein und unterstützt dementsprechend die unterschiedlichsten Interessen ausgewogen und nachhaltig. Das Wohl des Landes sollte das oberste Gebot und zugleich das Ziel sein. Die drei Tugenden Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmass sind wichtige gleichwertige Wegbegleiter bei allen politischen Agenden. Bei allem Respekt vor dem Komitee, welches einen enormen Einsatz mit Leidenschaft geleistet hat, wird ein Risiko in Kauf genommen. Die Gefahr, dass die Initiative zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt wird und dadurch diesem wichtigen Thema kein Gefallen getan wird, ist gross.

Auf der anderen Seite werden die Vorurteile einer gebündelten Vielfalt in der Politik von niemandem infrage gestellt. Beim Vorwurf, die Männer wollten unter sich bleiben, fehlen mir die Worte. Auch soll es in Parteigremien Gatekeeper geben, welche die Kandidatur von Frauen verhindern. Dazu kann ich nur sagen, in der VU ist es allenfalls nicht so. Dies kann ich als Parteivizepräsident mit gutem Gewissen sagen. Im Gegenteil, ich schätze unsere gewählten Frauen im Landtag im höchsten Mass. Ich persönlich musste mich bei den Gemeindewahlen als Vorsteherkandidat im 2015 um sieben Stimmen durch eine Frau geschlagen geben. Auch das ist Demokratie. Ob Mann oder Frau, unabhängig von der Partei, sollte es keine Rolle spielen, sofern die Person die nötigen Fähigkeiten mitbringt und - sofern gewählt - auch einen guten Job macht.

Im Märchen hören mit hundert Prozent Chancengleichheit und der faktischen Gleichstellung alle Herausforderungen auf und die Demokratie ist gewährleistet. Ich denke in diesem Zusammenhang immer an das Bild vom runden Tisch, rund und nicht eckig. Denn nur so sind alle, die an diesem Tisch sitzen, gleichberechtigt und können mit jedem anderen reden und Lösungen finden. Jede persönliche Wahrnehmung ohne klare Fakten ist eine Interpretation. Demokratie, Toleranz und Vielfalt sind Werte, welche durch die Bildung und das Elternhaus gesät werden und von der Politik durch passende Rahmenbedingungen gefördert werden müssen. Deshalb werde ich dieser Verfassungsänderung zustimmen und die an die Politik weiterhin gestellte Herausforderung annehmen und gute Kandidatinnen für die Landtagswahl 2021 suchen. Besten Dank.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Thomas Lageder

Besten Dank, Herr Präsident, für das Wort. Ich möchte mich vorab beim Abg. Daniel Seger herzlich für sein Votum bedanken, dem ich mich anschliessen möchte, vielen Dank. Zuerst möchte ich dem Initiativkomitee meinen aufrichtigen Dank für das vorliegende Initiativbegehren und den unermüdlichen Einsatz ausdrücken. 1'863 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger haben mir ihrer Unterschrift bezeugt, dass sie sich für eine kleine, aber feine Ergänzung von Art. 31. Abs. 2 der Landesverfassung aussprechen.

In diesen Artikel soll ein zweiter Satz aufgenommen werden. Dieser lautet: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»

Die Verortung dieses Grundsatzes in der Verfassung erachte ich als sinnvoll und richtig, auch erachte ich explizit die Verfassung als genau den richtigen Ort, dies zu tun. Aus meiner Sicht gibt es kein valides Argument, die Verfassung mit dieser Selbstverpflichtung für mehr Engagement für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern nicht zu ergänzen. Die Formulierung ist knapp und klug gewählt.

Die Verfassung soll uns eine Richtschnur für unser Handeln sein. Sie fungiert als eine Grundlage, von der sich alles Weitere ableitet und auf der aufgebaut werden kann.

So führen die Initianten richtig und folgelogisch aus, dass «mit der Ergänzung des Art. 31 Abs. 2 ... bestehende Hindernisse und Ungleichbehandlungen auf tatsächlicher (nicht auf rechtlicher Ebene) anerkannt [werden], die derzeit eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien erschweren beziehungsweise faktisch verhindern. Der Gesetzgeber wird in die Pflicht genommen, Massnahmen gegen Barrieren für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien zu ergreifen. Damit soll die politische Beteiligung und Mitsprache beider Geschlechter in sämtlichen politischen Bereichen gewährleistet werden.»

Wie gesagt, für mich existiert wenigstens kein valides Gegenargument zur Ergänzung der Verfassung. Nein, ich erachte es als geboten und sinnvoll, die Richtschnur unseres Handelns in diesem kleinen, aber wichtigen Punkt anzupassen.

Ich möchte dem Initiativkomitee, aber auch allen an diesem Prozess beteiligten Personen abermals danken. Ich werde dem Volksbegehren meine Zustimmung erteilen. Danke.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Susanne Eberle-Strub

Besten Dank für das Wort, Herr Präsident. Vielen Dank den Initianten für die Einreichung des Initiativbegehrens. In Art. 31. Abs. 2 der Landesverfassung steht: «Mann und Frau sind gleichberechtigt.» Mit dem vorliegenden Initiativbegehren soll dieser Artikel um folgenden Satz erweitert werden: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»

Ich gehe selbstverständlich mit den Initianten einig, dass eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien gewünscht und notwendig ist. Dies setzt für mich jedoch keine Verfassungsänderung voraus.

Wenn ich die politische Landschaft betrachte, so steht jede Partei für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern. Und ich behaupte, jede Partei wäre mittlerweile glücklich, wenn die Hälfte der Kandidaten auf ihren Wahllisten Frauen wären. Das wäre ein tolles Bild und dieses Bestreben unterstütze ich voll und ganz. Auch in den Statuten der FBP wird eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern explizit erwähnt und die Bemühungen, Frauen für eine Kandidatur zu gewinnen, sind gross.

Um dies zu erreichen, benötigt es natürlich den Willen und vielleicht auch den Mut der Frauen, Ja zu einer Kandidatur zu sagen. Zu akzeptieren ist aber auch, wenn Frauen eine Kandidatur ausschliessen, aus welchen Gründen auch immer. Schlussendlich entscheiden die Wählerinnen und Wähler, welche Person in ein politisches Gremium gewählt wird, wer also im Gemeinderat oder Landtag mitarbeiten kann. Ich stelle mir schon die Frage, ob die von den Initianten gewünschte Ergänzung des Art. 31 Abs. 2 der Verfassung einen Einfluss auf die Wählerinnen und Wähler hat. Jede und jeder ist frei, die Personen zu wählen, die sie oder er will. Ein demokratischer Prozess, den wohl niemand hinterfragen wird.

Die Initianten schreiben in ihren Erläuterungen, dass mit der Ergänzung des Art. 31 Abs. 2 der Verfassung bestehende Hindernisse und Ungleichbehandlungen auf tatsächlicher Ebene anerkannt werden. Diese würden eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien erschweren beziehungsweise faktisch verhindern. Ist es eine Ungleichbehandlung, wie die Initianten schreiben, wenn einige Kandidaten, seien es Frauen oder Männer, nicht gewählt werden? Ich empfinde es nicht als Ungleichbehandlung, sondern als Resultat einer Wahl, auch wenn es für die nicht gewählten Personen, ob Frauen oder Männer, eine Enttäuschung darstellt, die verdaut werden muss.

Weiter steht im Text der Initianten, dass dem Gesetzgeber im Falle einer nicht ausgewogenen Vertretung der beiden Geschlechter in allen politischen Gremien eine Handlungs- und Steuerungspflicht auferlegt wird. Der Gesetzgeber wird also in die Pflicht genommen, Massnahmen zu ergreifen, wenn ein solcher Fall eintritt. Es werden den Wählerinnen und Wählern also, extrem ausgedrückt, Massnahmen vorgeschrieben, damit das in der letzten Wahl unterlegene Geschlecht im neu zu wählenden Gremium stärker vertreten sein wird. Für mich ist das eine Bevormundung der Wählerinnen und Wähler.

Ebenso führen die Initianten aus, dass der Gesetzgeber angehalten wird, «die Vertretungsverhältnisse in der Realität zu beobachten und bei Fehlentwicklungen gesetzgeberische Massnahmen zu ergreifen, um damit Extremsituationen, wie sie in der Vergangenheit bestanden haben, entgegenwirken zu können.» Diese «Fehlentwicklung», wie es die Initianten nennen, ist meiner Meinung nach das Wahlergebnis; und wenn hier mit gesetzgeberischen Massnahmen eingegriffen wird, dann wird doch den Wählerinnen und Wählern vorgeworfen, dass sie eine falsche Entscheidung respektive Wahl getroffen haben. Das kann es für mich nicht sein. In einer Demokratie muss, wie schon erwähnt, jede und jeder die Person wählen können, die sie oder er will, auch wenn dadurch eine «Extremsituation» oder weniger extrem ausgedrückt eine Unausgewogenheit in der Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien entsteht.

Bei jeder Wahl, ob Gemeinderat oder Landtag, wird es Schwankungen bei der Anzahl gewählter Frauen und Männer geben, was als Unausgewogenheit interpretiert werden kann. Sehen wir uns die Gemeinderatswahlen 2019 an. In Vaduz und Planken sind die Frauen in der Überzahl. Ist dies nun eine Fehlentwicklung oder sogar eine Extremsituation? Müssen wir dieses Resultat nun hinterfragen und Massnahmen treffen oder freuen wir uns einfach, was ich nämlich tue, dass 2019 die Frauen sehr gut abgeschnitten und wir nun auch zwei Vorsteherinnen haben. Dieses tolle Ergebnis hat sicher auch mit dem Engagement des Vereins «Hoi Quote», aus dem das Projekt «HalbeHalbe» entstanden ist, zu tun, und ich bedanke mich bei den Initianten für ihr grosses Engagement und die viele Arbeit, die dahintersteckt. Trotz der immensen Bemühungen der Initianten werde ich dem Initiativbegehren meine Zustimmung aus den genannten Gründen nicht erteilen. Vielen Dank.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Eugen Nägele

Herr Präsident, danke für das Wort. Guten Abend, geschätzte Damen und Herren Abgeordnete. Einfache Initiativen oder parlamentarische Initiativen haben wir in dieser und auch in der vergangenen Legislatur immer wieder behandelt. Initiativen zur Abänderung der Verfassung sind hingegen sehr selten. Das ist auch gut so, denn die Verfassung sollte nur nach reiflicher Überlegung und intensiver Abwägung abgeändert werden.

So habe ich beispielsweise das Postulat zur Direktwahl der Regierung nicht überwiesen, da die Umsetzung des Postulats einen massiven Eingriff in die bestehende Verfassung bedeutet hätte. Dafür bin ich nicht zu haben, vor allem dann nicht, wenn kein begründeter Anlass vorliegt.

Bei der nun vor uns liegenden Initiative sieht die Sache für mich anders aus. Mit dieser Initiative wird ein Satz in den bestehenden Art. 31 Abs. 2 eingefügt. Der Satz lautet: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»

Mit diesem Satz ist für mich kein massiver Eingriff in die Verfassung verbunden. Die Verfassung bleibt in ihren Grundfesten unverändert und die grossen Leitlinien bleiben bestehen. Mit diesem Satz wird der schon bestehende Satz in Art. 31 - Mann und Frau sind gleichberechtigt - in einem Bereich ergänzt, nämlich dass Frauen und Männer in politischen Gremien ausgewogen vertreten sein sollen.

Schauen wir uns diesen Satz etwas genauer an. Er besteht aus drei Satzteilen, die für mich zentral sind: ausgewogenes Verhältnis; politische Gremien; wird gefördert.

Das Verhältnis zwischen Mann und Frau soll in politischen Gremien ausgewogen sein. Das Verhältnis muss nicht «HalbeHalbe» sein, wie der Titel der Initiative vermuten lässt. Wenn im Satz «halbe-halbe» stehen würde, dann würde das einer Quote gleichkommen und das würde für mich alles verändern. Ich möchte an dieser Stelle daran erinnern, dass ich mich bei der Diskussion der Petition des Vereins «Hoi Quote» klar gegen Quoten ausgesprochen habe.

Das Adjektiv «ausgewogen» ist nicht gleichbedeutend mit Quote. Im grünen Teil des Berichts und Antrags finden wir einige Ausführungen dazu auf der Seite 4. Dort steht, dass der Begriff «ausgewogen» dynamisch und flexibel interpretiert werden kann. Das ist eine sehr wichtige Aussage. Im Brief vom 10. Februar 2020 an die Abgeordneten des Landtags schreiben die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative, dass sie bewusst auf unbestimmte Gesetzesbegriffe zurückgegriffen haben, wie beispielsweise «ausgewogen». Damit will die Initiative dem Gesetzgeber bei der Umsetzung einen weiten Handlungs- und Auslegungsspielraum geben.

An solchen Aussagen müssen sich die Verantwortlichen später messen lassen; solche Aussagen sind keine halben Sachen.

Der Begriff «politische Gremien» ist nicht abschliessend definiert, sondern er ist weit auszulegen. Für mich ist heute schon klar, dass es nicht gelingen wird, in allen Gremien ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen, aber in einer gesamthaften Betrachtung dieser politischen Gremien sollte dies möglich sein.

Schliesslich noch ein paar Gedanken zum Verb «fördern». Im grünen Teil des Berichts und Antrags, auch auf Seite 4, können wir lesen, dass damit verschiedene Mittel gemeint sein können. «Die Eingriffsintensität des Mittels wird vom Gesetzgeber, somit vom Landtag beziehungsweise vom Gemeinderat, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bestimmt.»

Für mich ist es sehr wichtig, dass das Verb «fördern» steht und nicht «fordern». Ein ausgewogenes Verhältnis wird nicht gefordert, sondern es soll gefördert werden. Wenn wir im Duden das Verb fördern nachschlagen und Synonyme suchen, dann finden wir «unterstützen», «begünstigen», «weiterbringen», «anregen» oder «helfen». Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frau und Mann soll also begünstigt werden.

Zudem dürfen wir dabei die konkreten Umstände berücksichtigen. Diese Aussage lässt auch einen gewissen Spielraum, auch wenn dieser Spielraum heute nicht eindeutig fassbar ist.

Wie Sie sehen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, kann ich diesen unbestimmten Gesetzesbegriffen durchaus etwas Positives abgewinnen. Es ist mir aber auch bewusst, dass mit diesen unbestimmten Gesetzesbegriffen gleichzeitig Auseinandersetzungen verbunden sein werden. Die Auslegung dieser Begriffe wird unterschiedlich sein und kann damit Konflikte mit sich bringen.

Shakespeare hat einmal gesagt, dass der Begriff «Schönheit» im Auge des Betrachters liegt. Das bedeutet, dass jede Person den Begriff Schönheit anders und individuell definiert.

Ich könnte mir vorstellen, dass dies auch mit dem Begriff «ausgewogene Vertretung» geschehen wird. Für einige wird nur halbe-halbe dem Adjektiv ausgewogen gerecht. Ich persönlich sehe das grosszügiger und folge der Argumentation in den Schreiben der Initianten selber. Ausgewogen darf somit grosszügig ausgelegt werden und das Verhältnis zwischen Frau und Mann darf schwanken, da der Prozess als dynamisch beschrieben wird, auch auf der zeitlichen Achse. Ich verweise nochmals auf die Ausführungen auf der Seite 4 im Bericht und Antrag.

Trotz der oben skizzierten Unsicherheiten und trotz der heute schon vorhersehbaren Differenzen in der Auslegung von einzelnen Begriffen stehe ich der Initiative positiv gegenüber.

Ich gehe davon aus, dass dieser Zusatz in der Verfassung eine katalytische Wirkung entfalten wird und kann. Dieser Zusatz ist eine Aufforderung an uns alle, uns noch vermehrt mit dem Thema der Vertretung von Frauen und Männern in Gremien zu beschäftigen. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass Gremien sehr gut funktionieren, wenn Frauen und Männer jeweils in ausreichender Anzahl vertreten sind. Deshalb unterstütze ich die Initiative und hoffe, dass die Anstrengungen der Initiantinnen und Initianten belohnt werden, auch wenn ich davon ausgehe, dass die Initiative hier im Landtag nicht die notwendige Mehrheit finden wird.

Es ist nicht selbstverständlich, sich in der Öffentlichkeit zu positionieren und sich einzusetzen. Für dieses Engagement gebührt den Initiantinnen und Initianten Respekt und ein grosser Dank.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank. Zwischendurch in aller Kürze meine Meinung zur gegenständlichen Verfassungsinitiative. Meine Einstellung zum Thema ist bekannt. Es ist keine Frage, dass zum Beispiel im Landtag der Frauenanteil viel zu gering ist und dass Bemühungen zur Verbesserung der Situation notwendig sind und eine Verbesserung erwünscht ist. Mit vereinten Kräften können in diesem Bereich Fortschritte erzielt werden, wie die Gemeinderatswahlen 2019 gezeigt haben.

Gefragt sind aber effiziente Schritte. Nach reiflicher Abwägung sehe ich in dieser Verfassungsinitiative nicht das effiziente Mittel, das uns dem gewünschten Ziel näherbringen wird. Vielmehr braucht es aktive Überzeugungsarbeit an der Front, vor allem durch Parteien. Ich sehe sogar eine gewisse Gefahr, dass diese Knochenarbeit vernachlässigt werden wird, weil man dann ja einen Verfassungsartikel hätte, auf dem man sich ausruhen kann. Auch bin ich der Überzeugung, dass die gewünschte Verfassungsänderung durch das Volk abgesegnet werden muss.

Zusammengefasst: Ich werde der Verfassungsinitiative nicht zustimmen, weil ich von ihrer Effizienz nicht wirklich überzeugt bin und auch, weil so garantiert wird, dass das Volk darüber abstimmen kann. Ich möchte es aber nicht unterlassen, den Initianten dafür zu danken, dass Sie in bester und lobenswerter Absicht ein direktdemokratisches Mittel wahrnehmen und dafür auch grossen Einsatz leisten. Dafür gehört Ihnen mein Respekt. Danke.

Abg. Christoph Wenaweser

Danke, Herr Präsident. Guten Abend, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Das Initiativbegehren «HalbeHalbe» ist mit 1'863 Unterschriften gültig zustande gekommen. Es verlangt die Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels 31 von Mann und Frau in der Landesverfassung mit dem Wortlaut: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»

Auch wenn es ausschliesslich die lobenswerte Absicht der Initianten und der Mitunterzeichnenden wäre, lediglich jene Stimmung weiter zu befruchten, welche den Frauen bei den letzten Gemeindewahlen zu einem überaus erfreulichen Ergebnis verholfen hat, sollte man dafür nicht unsere Verfassung mit einem wenig fassbar gehaltenen Zusatz bemühen.

Dieser könnte künftig bei sämtlichen vermuteten Benachteiligungen eines Geschlechts für viel Arbeit beim Staatsgerichtshof sorgen.

Der Staatsgerichtshof dürfte die Frage nach der wahrscheinlichen, historisch subjektiven Absicht der Initianten in seine Beurteilung des Einzelfalls einfließen lassen müssen. Diese historisch subjektive Absicht geht aus dem Initiativtitel «HalbeHalbe» hervor und das könnte trotz anderslautender Beteuerungen dann doch heissen, dass mit einem solchen Verfassungszusatz die Quote durch die Hintertür käme, was noch undemokratischer wäre als eine Quote selbst, weil dann eben vom Verfassungsgericht erzwungen.

Ich hätte es als angezeigter empfunden, sich mit den politischen Parteien zusammensetzen, um konkrete Massnahmen zu entwickeln und diese voranzubringen, anstatt in lange geheim gehaltener Mission eine solche Initiative zu ersinnen.

Es wird wohl keine einzige im politischen Wettbewerb stehende Gruppierung geben, die sich einer starken Vertretung der Frauen in sämtlichen politischen Gremien und dafür erforderlichen Massnahmen innerhalb der Leitplanken demokratischer Grundsätze widersetzt. Im Gegenteil: Es stehen sämtliche Türen sperrangelweit offen.

Es gäbe mitunter vielfältige Möglichkeiten, die Frauen in der Politik dauerhaft in grösserer Zahl zu positionieren und zu fördern. Beispielsweise könnte die staatliche Parteienfinanzierung mit einem Bonussystem für die Rekrutierung von möglichst viel weiblichem Personal für politische Ämter versehen werden. Meinetwegen kann sich sogar ein bei Parteipräsidenten und Säckelmeistern ungeliebtes Malussystem dazu gesellen für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich Parteien der Frauenförderung zu wenig ausreichend widmen würden.

Ohne grossen Aufwand, aber bereits mit nachgewiesener - warum auch immer - positiver Wirkung in Regionalwahlen anderer europäischer Staaten könnten weibliche und männliche Kandidaten in alphabetisch abwechselnder Reihenfolge Frau-Mann-Frau-Mann auf Wahllisten aufgeführt werden.

Vielleicht lohnen sich in diesem Zusammenhang aber auch einmal etwas weiter gehende Gedanken und der Versuch, Themen miteinander zu verbinden.

Die steigende zeitliche und inhaltliche Belastung der Abgeordneten des Landtags wird über kurz oder lang zu Diskussionen über eine mögliche Parlamentsreform führen. Allenfalls wäre es zumindest überlegenswert, die Zahl der Sitze von 25 auf 35 zu erhöhen, um die Belastung der Abgeordneten auf mehr Schultern zu verteilen. Zugleich könnten die undankbaren Stellvertreterfunktionen abgeschafft werden, um die Ausweitung des Parlamentsbetriebes und die damit verbundenen Kostenfolgen in sehr überschaubaren Grenzen zu halten. Man bedenke, dass heute schon acht Stellvertreter im Einsatz stehen und es je nach Zusammensetzung des Landtags leichterding auch noch der eine oder die andere mehr sein kann.

Die zehn zusätzlichen Landtagssitze könnten für eine oder zwei Legislaturen ausschliesslich an Frauen vergeben werden. Streng genommen wäre auch das eine milde Form der Quote, jedoch zeitlich befristet, eine Chance für Frauen, sich in der Politik zu etablieren, und falls dem so wäre, würden dabei bei Weitem nicht nur die Frauen gewinnen.

Vielleicht sind solche unkonventionelle Überlegungen ausführlich und unter Abwägung aller Gesichtspunkte zu Ende gedacht auch nicht das Gelbe vom Ei. Darüber nachdenken lohnt sich aber auf jeden Fall und nochmals, die Diskussion über eine Parlamentsreform wird in den nächsten Jahren ohnedies kommen.

Klar ist auf jeden Fall, dass mein Nein zu dieser Initiative kein Nein zur Förderung der Frauen in der Politik ist, aber mit konkreteren und mit mehr Erfolgsaussichten versehenen Mitteln. Danke.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz

Besten Dank, Herr Präsident. Geschätzte Damen und Herren Abgeordnete. Vor 36 Jahren, am 1. Juli 1984, führte Liechtenstein als letztes Land in Europa das Frauenstimmrecht ein. Es ging dabei um ein Menschenrecht, welches uns Frauen vorenthalten war. Bis dahin wurde uns Frauen das Stimm- und das

Wahlrecht auf Landesebene verweigert. Einzige Ausnahme galt für Witwen, wenn sie als Haushaltsvorstand fungierten.

In einer modernen Demokratie muss jeder Staatsbürger und auch jede Stimmbürgerin an der politischen Willensbildung teilnehmen können. Somit also sowohl an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen als auch für die Wahl in öffentliche Ämter kandidieren können. Heute ist uns Frauen diese Möglichkeit von Gesetzes wegen gegeben. Diese Rechte haben wir dem grossen Einsatz von einigen Frauen und Männern, welche sich in den 80er-Jahren und auch schon zuvor mutig für die Einführung des Frauenstimmrechts eingesetzt haben, zu verdanken.

Mein Stuhl hier im Landtag wäre ohne diese Frauen und Männer nicht durch eine Frau besetzt.

Dass wir Frauen, was den Anteil der Besetzung oben genannter Rechte betrifft, aber immer noch im Hintertreffen sind, liegt meiner Ansicht nach nicht an der Verfassung, den Gesetzen oder den Verordnungen, sondern zu einem grossen Teil auch an uns Frauen selbst. Wir Frauen sehen oftmals Barrieren, deren Ursachen in uns selbst zu suchen sind.

Die Initianten sprechen davon, dass gemäss einer Erhebung des Liechtenstein-Instituts knapp 3'000 Frauen und rund 4'500 Männer sehr an Politik interessiert seien und sich auch engagieren wollen. Ich habe mir dieses Arbeitspapier des Institutes angeschaut und festgestellt, dass dort, so zumindest lese ich das, nur steht, dass sich die Frauen interessieren, von «engagieren wollen» ist dort aber nicht die Rede.

Dieses Arbeitspapier des Instituts besagt weiter, dass Frauen sich in Liechtenstein zwar tatsächlich etwas weniger stark für Politik interessieren als Männer. Es fehle ihnen aber nicht generell das Interesse an der Politik, sondern viel eher hätten sie «Hemmungen, sich in die institutionalisierte Form der Politik und die damit einhergehenden Rivalitäten und Auseinandersetzungen zu begeben, sich mit politischen Ambitionen zu outen, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und auch allenfalls öffentlich der Kritik ausgesetzt zu sein», so das Papier weiter.

Es ist nun einmal so, in der Politik herrscht zumeist kein eitel Sonnenschein. Nein, im Gegenteil, man muss präsent sein, sich ab und an auch öffentlich der Kritik stellen, man wird berechtigt oder unberechtigt angegriffen und ja, es kann sein, dass Rivalitäten und Auseinandersetzungen stattfinden.

Man kann sich aber auch nicht für den Beruf des Kaminfegers interessieren und dabei fordern, nicht verrusst zu werden. Oder auch nicht verlangen, auf dem Bau keine Schwerarbeit verrichten zu müssen.

2017 wurde in einer Kleinen Anfrage des Abg. Alexander Batliner festgestellt, dass bei der Bestellung von verschiedenen Kaderpositionen von öffentlich-rechtlichen Unternehmungen sozusagen nur Männer die zu vergebende Kaderposition zuerkannt wurde. Die Rückmeldung seitens der Regierung war, dass sich auch fast nur Männer für diese Positionen beworben hatten und dort, wo sich mehrere Frauen bewarben, letztlich auch eine Frau die Position erhielt. Ich gehe davon aus, dass es aktuell mit solchen Bewerbungen auch nicht besser aussieht, aber die Regierung kann mir hierzu sicher noch eine Auskunft geben.

Durch die Annahme dieser Verfassungsinitiative soll der Gesetzgeber in die Pflicht genommen werden, bei nicht ausgewogener Vertretung der beiden Geschlechter in allen politischen Gremien eine Handlungs- und Steuerpflicht aufzuerlegen. Durch Zwang und Einschränkung demokratischer Freiheit soll der Gesetzgeber die tatsächliche Gleichstellung in der politischen Wirklichkeit verfassungsrechtlich verpflichtend fördern. Der Gesetzgeber würde damit in die Pflicht genommen, Massnahmen gegen Barrieren für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien zu ergreifen. Welche Barrieren meinen die Initianten damit? Welche Massnahmen sprechen die Initianten an? In einem Leserbrief zählen sie mögliche konkrete Massnahmen auf. Diese würden von Gesetzen über Verordnungen bis hin zu klassischen Fördermitteln wie Mentoringprogrammen oder Sensibilisierungskampagnen reichen. Diese Forderungen sind aber auch ohne den gewünschten Zusatz in die Verfassung bereits heute durchführbar.

Auch sollen laut den Initianten typisch frauendominierte Bereiche wie Familien- und Sozialpolitik mit mehr Männern gefüllt werden und männerdominierte Themen wie Finanz- und Infrastrukturpolitik auch von Frauen mitgestaltet werden. Dies ist heute schon ohne das Initiativbegehren möglich. Männer und Frauen sind bekanntlich nach wie vor genetisch bedingt unterschiedlich. Wie ich aus Gesprächen erfahren

habe, zeigt es sich bei der Wahl der jeweiligen Kommission bei den Gemeindewahlen, dass sich Frauen mehr für «Frauen dominierende» Themen interessieren. Wieso soll man Frau dann sozusagen verfassungsrechtlich dazu verdonnern, sich mit einem Thema auseinandersetzen zu müssen, welches ihr nicht behagt, und genauso umgekehrt, wieso soll man einen Mann unter allen Umständen in einen frauendominierten Bereich zwingen, wenn er davon eigentlich null Ahnung hat oder völliges Desinteresse zeigt, und dies nur, um dem Buchstaben der Verfassungsinitiative gerecht zu werden?

Die Intention dieses Zusatzes, welchen die Initianten dem Art. 31 Abs. 2 der Verfassung beifügen möchten, ist sicher richtig. Das Abbild der Vertretung in politischen Gremien ausgewogen zwischen Mann und Frau wäre wünschenswert.

Arbeiten wir daher vermehrt an so wichtigen Punkten, wie Lohngleichheit zwischen Frau und Mann, besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder auch bezahlbare ausserhäusliche Kinderbetreuung, weiter. Auch ein vermehrter Ausbau des Angebots an Teilzeitstellen, sowohl für Frauen aber natürlich auch für Männer, zielt in diese Richtung. So könnte Frau der Weg geebnet werden, um politisch tätig zu sein.

Was ich aber nicht mit den Initianten teile ist deren Ansicht: «Konkret klagen wird vermutlich nicht möglich sein.» Meines Erachtens ist dieser geforderte Zusatz aber sehr wohl justiziabel.

Für mich zählen bei der Besetzung aller Ämter, seien diese politisch, beruflich oder sozial, nicht das Geschlecht, sondern die Fähigkeit und Leistung und letztlich zählt alleine der Wille des Volkes, wer in politische Gremien gewählt werden soll und wer nicht. Das nennt sich dann Demokratie. Ich werde dem Initiativbegehren nicht zustimmen. Besten Dank.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Georg Kaufmann

Bei der vorliegenden Verfassungsinitiative geht es um eine Ausweitung des Art. 32 Abs. 2 unserer Verfassung, der kurz lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt.»

Ich habe die Verfassungen unserer deutschsprachigen Nachbarländer zum Thema Gleichstellung von Mann und Frau durchforstet, war neugierig, was dort steht, und habe dabei Folgendes gefunden:

Verfassung Österreich - Art. 7 Abs. 2: «Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Massnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.»

Grundgesetz Deutschland - Art. 3. Abs. 2: «Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.»

Verfassung Schweiz - Art. 8 Abs. 3: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Mit dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten, denen ich an dieser Stelle für ihr grosses Engagement und ihre Ausdauer herzlich danke, soll auch der Art. 31 Abs. 2 unserer Verfassung - «Mann und Frau sind gleichberechtigt» - um folgende zentrale Aussage erweitert werden: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»

Aus folgendem Grund erachte ich diesen Zusatz in unserer Verfassung als richtig und auch wichtig: Liechtenstein war 1984 das letzte europäische Land, welches das Frauenstimmrecht einführte. 36 Jahre erst sind seither vergangen. Und auch wenn die formale Gleichberechtigung von Männern und Frauen

durch Art. 31 Abs. 2 verfassungsmässig garantiert ist und der Gleichberechtigungsgrundsatz mittlerweile eine tragende Säule unserer Gesellschaft ist, hat die rechtliche Gleichberechtigung im Bereich der Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien noch nicht zu einer faktischen Gleichberechtigung geführt. In unseren Köpfen ist sie noch nicht angekommen.

Ich bin denn auch der Meinung, dass der Weg zur faktischen Gleichstellung noch weit ist. Ich bin aber auch überzeugt, dass die meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner diesen Weg gehen wollen, weil am Ende alle nur profitieren werden. Die Äusserungen vieler Vorredner bestätigen mir dies.

Diesen Weg werden wir aber entschlossener gehen, wenn wir eine gemeinsame innere Haltung dazu finden und auch definieren. Die vorliegende Verfassungsinitiative gibt uns genau diese Haltung vor: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»

Geschätzte Anwesende, diese Aussage ist klar, positiv, geschlechtsneutral, motivierend und stark. Die Aussage wirkt und ist genau deshalb sehr effizient. Sie würde sich auf die Gesetzgebung mittel- und langfristig positiv auswirken und sie würde unserer Verfassung sehr gut anstehen. Aus diesem Grunde unterstütze ich diese Verfassungsinitiative.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Frank Konrad

Danke, Herr Präsident. Mein Votum kann ich wiederum kurz halten. Sieht man sich die Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahlen vom vergangenen Jahr im Speziellen in Vaduz an, dann fällt auf, dass bereits ein Umdenken in der Bevölkerung stattgefunden hat. Der Vaduzer Gemeinderat hat zwölf Mitglieder, davon sind acht Frauen. Frauen werden heutzutage besser gewählt als früher. Dazu braucht es das Initiativbegehren nicht. Da ich das Initiativbegehren der Initianten nicht unterstütze und dem Volk die Möglichkeit geben möchte, über die Initiative abzustimmen, werde ich dem Antrag nicht zustimmen.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Thomas Vogt

Danke, Herr Präsident, für das Wort. Vorab möchte auch ich mich recht herzlich bei den Initianten für die geleistete Arbeit hier bedanken. Ich denke, das Ziel der gegenständlichen Initiative können die allerallermeisten hier in diesem Saal unterstützen und das ist sicherlich sehr wichtig, dass die Ausgewogenheit von Mann und Frau in den politischen Gremien gefördert wird. Dass ich das auch ernst meine, ich denke, haben wir in Triesen mit dem Aufstellen einer Vorsteherkandidatin auch bewiesen. Wie gesagt, das Ziel für mich ist unbestritten, fraglich ist für mich das hier gewählte Mittel. Es soll hier, wie jetzt bereits schon mehrfach oder etliche Male ausgeführt wurde, im Art. 31 Abs. 2 ein zweiter Satz eingefügt werden: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.»

Wir befinden uns hier von der Systematik her bei den Grundrechten. Der Grundsatz ist hier, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind. Das heisst, Gleiches ist gleich zu behandeln und Ungleiches ist ungleich zu behandeln. Jetzt kann man sich aus rechtlicher Sicht meines Erachtens die Frage stellen, was dieser Zusatz - «die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert» - dieser Satz, noch für einen Zusatznutzen bringen soll. Ein Gespräch mit Vertretern des Initiativkomitees hat dann für mich grundsätzlich ergeben, dass dieser Satz meines Erachtens wie eine Ausnahme des Gleichheitssatzes gedeutet werden kann. Was will ich damit sagen? Meines Erachtens kann man von diesem Grundprinzip - «Gleiches ist gleich zu behandeln und Ungleiches ist ungleich zu behandeln» - in gewissen Massen abweichen, sofern dies diesem genannten Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in den politischen Gremien dient. Also meines Erachtens ist aufgrund dieses Satzes möglicherweise eine positive Diskriminierung der Frau möglich, also dass die Frau in gewissen Massen

bevorzugt behandelt werden kann, sofern dies dem hier genannten Ziel der ausgewogenen Vertretung von Mann und Frau in den politischen Gremien dient.

Dann ist die Frage: Inwiefern kann man sich überhaupt auf diese Bestimmung berufen? Hier gibt es zwei Möglichkeiten, das ist einmal die Individualbeschwerde, dazu müsste man jedoch eine enderledigende und letztinstanzliche Entscheidung vor sich haben. Auch dieses Thema habe ich mit den Exponenten des Initiativkomitees diskutiert, und auch nach Ansicht dieser Gruppierung gibt es keine Konstellation, in welcher eine Partei eine enderledigende und letztinstanzliche Entscheidung erhält. Somit kann man sich auf diese Bestimmung in dem Sinne auch nicht mit Individualbeschwerde berufen.

Der weitere Punkt, wie man sich auf die Grundrechte berufen kann, wäre ein Normenkontrollverfahren, dass man den Verfassungsgerichtshof oder den Staatsgerichtshof anruft und sich dahingehend beschwert, dass man sagt, eine Bestimmung sei verfassungswidrig, würde gegen diese Bestimmung hier, den Art. 31 Abs. 2 zweiter Satz verstossen. Auch diese Frage habe ich den Personen vom Initiativkomitee gestellt und ihres Erachtens verstösst derzeit keine der gültigen gesetzlichen Bestimmungen noch Verordnungen, noch auf Gesetzesstufe noch auf Verordnungsstufe, gegen diese Bestimmung. Somit ist es für mich zusammengefasst von der Systematik her nicht richtig, diesen Satz hier den Grundrechten zuzuordnen. Weiters ist sehr fraglich, wann man sich überhaupt auf diese Bestimmung berufen kann. Zusammengefasst möchte ich einfach nochmals erwähnen, dass die Frauen meines Erachtens in den letzten Jahren eine sehr, sehr gute Arbeit geleistet haben, die dann am Schluss in den Gemeinderatswahlen 2019 gemündet hat, in welchen sie ein sehr, sehr gutes Ergebnis gemacht haben. Meines Erachtens ist dies der richtige Weg und nicht diese Verfassungsabänderung.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Stv. Abg. Wolfgang Marxer

Besten Dank für das Wort. Die einzige Frage, die ich mir in Zusammenhang mit dieser Initiative stellte: Was bringt dieser Zusatz? Welchen Mehrwert hat diese Präzisierung: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert»? Und dies mag ja auf den ersten Blick nicht offensichtlich sein beziehungsweise mit dem heutigen Verfassungsartikel 31 Abs. 2 - «Mann und Frau sind gleichberechtigt» - sollte man meinen, dass sich diese Präzisierung von selbst versteht oder sozusagen beinhaltet ist.

Warum also hat dieser Zusatz dennoch seine Berechtigung? Beziehungsweise wieso ist er in den Verfassungen anderer Länder enthalten und was kann, soll er bewirken? In der Recherche kam ich zwangsläufig auf das Gleichstellungsgesetz aus dem Jahre 1999. Und ich machte die ähnliche Überlegung wie die Abg. Lanter und komme zu einer ähnlichen Konklusion, so glaube ich wenigstens. Wir werden es hören.

Im Gleichstellungsgesetz, Art. 1, heisst es: «Dieses Gesetz regelt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann.» Und hier schiebe ich eine Pointe ein: Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung - was für eine andere Gleichstellung gibt es als die tatsächliche, reden wir von einer fiktiven? Also ich kritisiere ein wenig die Formulierung des heutigen Gesetzes. Jetzt könnte man meinen mit dieser Regel - die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau -, dass dieser Punkt allumfassend ist, das heisst, er berücksichtigt den beantragten Verfassungszusatz mit.

Abs. 2 lautet dann: «Es bezweckt die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt sowie beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.»

Sprich, hier wird der Zweck präzisiert und damit gleich auch eingeschränkt. Es geht um die Gleichstellung von Männern und Frauen, so wie es heisst in der Arbeitswelt sowie beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistung, was immer Letzteres genau heissen mag.

Auf alle Fälle, die politische Gleichstellung wird hier, indem sie mit der Zweckbestimmung nicht aufgeführt wird, de facto ausgeklammert. Bewusst oder unbewusst, aber sie wurde offensichtlich bewusst nicht ins

Gleichstellungsgesetz aufgenommen und dies erklärt vielfach auch den Misserfolg dieses Gesetzes in genau diesen Belangen, sprich auf der politischen Ebene, seit dessen Einführung vor immerhin rund 20 Jahren.

Aus dieser Sicht verstehe ich nun das Anliegen der Initianten besser. Weshalb aber wird die nötige Ergänzung nicht auf Gesetzesebene angestrebt, sondern auf Verfassungsebene?

Der Verfassung sind sämtliche Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Landes und der Gemeinden untergeordnet. Sie bildet die Grundlage für staatliches Handeln und regelt die Einrichtung und Ausübung von politischer Herrschaft. Sie enthält die wichtigsten Regeln für den Staat und damit auch für das Zusammenleben der Menschen.

Aufgrund dieser Wikipedia-Definition beziehungsweise aus diesem Verständnis heraus, dass auch unsere Verfassung die Ausübung der politischen Herrschaft und die Spielregeln für das Zusammenleben der Menschen beinhaltet, ist die Verfassung selbstverständlich der richtige Ort, diese Ausgewogenheit von Männern und Frauen zu fördern, dass dies so festgelegt wird. Dies im Wissen, dass die Verfassung eben nur einen Rahmen setzt und im Gegensatz zu einer Gesetzesinitiative bezüglich Massnahmen und Förderauftrag jeglichen Spielraum offenhält. Ob es dann im Nachgang einer Umsetzung im erwähnten Gleichstellungsgesetz bedarf, ist im Moment nicht die Frage. Der Abg. Vogt hat die Systematik kritisiert, zu offen, zu restriktiv und eben in der Verfassung, weil quasi es nicht einklagbar ist. Ich hätte mich gewundert, wie die Voten hier gelaute hätten, wenn eine Gesetzesinitiative lanciert worden wäre, welche den Landtag viel mehr verpflichtet und nachher viel mehr Massnahmen gefordert hätte. Die Verfassung ist relativ hoch angesiedelt. Wie es nachher weiter definiert wird, ob es in ein Gesetz übertragen wird und so weiter liegt dann eben genau an uns, dem Landtag.

Aus den bisherigen Voten gewann ich den Eindruck, dass das Ziel ja grundsätzlich unterstützt wird, aber man eigentlich nichts dafür tun will, wenigstens nichts mit dieser Verfassung. Und es werden Gründe aufgeführt, die Systematik habe ich erwähnt, die Effizienz wurde kritisiert, die Parteienförderung wurde plötzlich bemüht. Andere, eine ganze Mängelliste an Frauenfragen, die noch nicht umgesetzt sind, die der politischen Verwirklichung harren - seit Jahren -, wurden aufgeführt. Sogar die Angst wurde bemüht, der Wählerwille könnte manipuliert werden oder auf ihn Einfluss genommen werden. Diese Haltung ist inkonsequent und inkonsistent. Und über das Licht, das dies auf den Landtag selbst wirft, der Ausgewogenheit, Angemessenheit und Chancengleichheit der Geschlechter Mann und Frau mit dieser Initiative nicht mehrheitlich bereit ist zu unterstützen, will ich gar nicht reden. Ich jedenfalls werde diesem Initiativbegehren zustimmen.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Thomas Rehak

Besten Dank für das Wort. Ja, zu Beginn danke ich den Initianten für ihr grosses Engagement. Es war sicher viel Aufwand, die Unterschriften zu sammeln, bis sie hierhergekommen sind. Ich danke auch allen, die sich für die Sensibilisierung dieses Themas bemüht haben. Erfolge haben sich ja gezeigt, das haben wir heute schon gehört, bei den Gemeinderatswahlen. Ich denke, wenn man sich weiter engagiert, werden sich diese Erfolge auch in den kommenden Landtagswahlen einstellen. Somit bitte ich eigentlich die Initianten, an diesem Thema dranzubleiben, unabhängig davon, wie hier ihre Bemühungen ausgehen.

Zum Inhalt des Initiativbegehrens: Ja, da habe ich mich dann halt schon gefragt: Was ist der Mehrwert von diesem Zusatz, von diesem zweiten Satz? Für mich besteht die Gefahr oder ist die Gefahr gross, dass es unerfüllte und ungleiche Erwartungen schürt. Daher bin ich auch kritisch eingestellt gegenüber dieser Initiative und begrüsse, wenn das Volk hier das letzte Wort dazu haben wird. Auch deshalb werde ich Nein dazu sagen. Zudem habe ich mir auch das Adjektiv «ausgewogen» noch ein bisschen genauer angeschaut. «Ausgewogen», wenn Sie im Duden nachschauen, ist die Bedeutung ziemlich gut beschrieben, da geht es halt auch um ein Gleichgewicht. Da findet man auch in der Bedeutung das Wort «genau, sorg-

fältig abgestimmt, harmonisch». Das geht dann für mich schon ziemlich stark in die Richtung von eben gleich und Gleichheit.

Der Titel der Initiative sagt es auch, das ist «HalbeHalbe». Das Wort «ausgewogen» unterstreicht das aus meiner Sicht. Man redet eben nicht von Schwellwerten oder solchen. Wenn man von Schwellwerten sprechen würde, dann würde es auch eher zeigen, dass man hier eine Abweichung aus dem Gleichgewicht akzeptiert. Aus meiner Sicht: Das Wort «ausgewogen» lässt hier auch eine andere Interpretation zu. Aus meiner Sicht gehören Massnahmen, welche dieses Ziel einer ausgewogenen Förderung der Frauen in der Politik verfolgen, eher in ein Gesetz. Wie es umgesetzt wird, ja, da werden sich dann die Geister wiederum scheiden, aber um dieses Thema werden wir uns auch kümmern müssen, wenn wir hier diesen Verfassungszusatz verabschieden. Auch dann ist es ja nicht konkret geregelt, was man damit tut. Von dem Sinne her können wir uns das sparen und wir überlegen uns besser, welche Massnahmen wir konkret umsetzen können. Danke.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Alexander Batliner

Vielen Dank, Herr Präsident. Das Initiativbegehren «HalbeHalbe» möchte die Verfassung in Art. 31 Abs. 2 mit dem Zusatz «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert» ergänzen. Keine Frage: Auf den ersten Blick erscheint die Initiative ein Thema aufzugreifen, das eigentlich selbstverständlich ist und gegen das man eigentlich nicht sein kann. Doch für mich liegt die Krux dieser Initiative aus verschiedenen Überlegungen heraus im Detail.

«Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Ämter sind ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich. Mann und Frau sind gleichberechtigt.» Diese Verfassungsbestimmung findet sich ebenfalls im genannten Art. 31, der die allgemeinen Rechte und Pflichten der Landesangehörigen regelt. Dieser Artikel bildet die Grundlage für das Ansinnen der Initianten. Doch die Initianten geben mit ihrer Initiative nicht nur Rechte und Pflichten wieder, wie es in der Verfassungsbestimmung von Art. 1 der Fall ist, sondern vermitteln einen Auftrag - nämlich jenen, dass die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien gefördert werden soll. Das ist ein klarer Förderungsauftrag, der meines Erachtens in den Bereich der Staatsaufgaben in die Verfassung subsumiert werden sollte und nicht unter Rechte und Pflichten in die Verfassung eingeordnet werden kann. Ich teile diesbezüglich die Meinung der Regierung, welche sie im Rahmen des Berichts zur Vorprüfung (Nr. 117/2019) geäußert hat. Dies mag man nun als unerheblich bewerten. Für mich ist es das nicht. Die Verfassung ist ein fein austariertes System, bei welchem alle Bestimmungen aufeinander abgestimmt sind und sie so eine Einheit ergeben. Diese Grundausrichtung hat für mich eine hohe Bedeutung, weshalb für mich das Ansinnen der Initianten in das falsche Hauptstück der Verfassung eingefügt werden soll.

Viele Begriffe, die von den Initianten gewählt wurden, sind sehr unbestimmt und könnten meines Erachtens zu Problemen führen, dies umso mehr, als sie von den Initianten teilweise selbst unterschiedlich bewertet werden.

Hierzu gehört beispielsweise der Ausdruck «politische Gremien». In der Begründung der Initiative betonen die Initianten, dass hierzu neben den repräsentativen Vertretungsorganen - Landtag, Gemeindevertretungen - auch Kommissionen gehören. «Sämtliche Vertretungsorgane, die direkt oder indirekt vom Volk (beispielsweise vom Landtag, dem Gemeinderat und der Regierung) gewählt werden, sind unter dem Begriff <politische Gremien> zu verstehen», so die Initianten in der Begründung.

Anders tönt es in einem Leserbrief des Initiativkomitees vom 21. November 2019. Darin wird ausgeführt: «Das Ziel besteht einzig darin, dass in allen politischen Gremien, wie zum Beispiel Kommissionen, Stiftungs- und Aufsichtsräten, Gemeinderäten, dem Landtag und der Regierung beide Geschlechter ausgewogen vertreten sind.» Von Stiftungs- und Aufsichtsräten ist in der Begründung der Initiative kein Wort zu lesen. Wie man hierbei zur Ansicht kommen kann, dass die Wirtschaft nicht tangiert sei, entzieht sich meiner Kenntnis. Zumindest die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen sind sehr wohl davon

tangiert und dies obwohl man weiss, dass sich beinahe keine Frauen auf solche Ausschreibungen beworben haben, wie aus der Beantwortung einer Kleinen Anfrage deutlich wurde.

Zudem wird mit dem Begriff «politische Gremien» ein neuer Duktus in die Verfassung eingeführt. Der Begriff des Gremiums gibt es in Art. 96 zwar, jedoch ausschliesslich in Bezug auf das Richterauswahlgremium. Ist dieses nun auch ein politisches Gremium, auch wenn es in Art. 96 nicht als politisches Gremium bezeichnet wird?

Unklar ist auch der Begriff «ausgewogene Vertretung» definiert. Was heisst «ausgewogene Vertretung»? 50:50, 40:60, 45:55? Der Begriff «ausgewogen» sei in zeitlicher und quantitativer Hinsicht dynamisch und flexibel zu interpretieren, so die Initianten. Konkret heisst dies doch: Heute bedeutet ausgewogene Vertretung eventuell 40:60, in zehn Jahren unter Umständen 50:50. Das ist mir zu unbestimmt. Wie soll sich der Gesetzgeber und unter Umständen auch der Staatsgerichtshof nach einer Regelung richten, wenn sie dynamisch ausgelegt wird? Wann ist ausgewogene Vertretung verfassungswidrig, wann verfassungskonform? Kann ein und dieselbe Bestimmung heute verfassungskonform und in zehn Jahren verfassungswidrig sein? Und wer gibt vor, was zu welcher Zeit und in welcher quantitativen Höhe als eine ausgewogene Vertretung bezeichnet werden kann? Eine solche zentrale Begrifflichkeit der Verfassung als zeitlich und quantitativ als dynamisch und flexibel zu bezeichnen ist für mich ein Unding. Verfassungsbestimmungen haben immer zu gelten unabhängig von der Zeit. Die Verfassung ist kein Gesetz und keine Verordnung, welche ständig abgeändert oder auf neue Gegebenheiten aktualisiert werden kann, sie ist ein stabiles Konstrukt, deren Interpretation unabhängig von Zeit und Anzahl zu gelten hat.

Auch wenn die Initianten anderes behaupten, kommt für mich die Initiative einer Einführung einer Geschlechterquote durch die Hintertüre gleich. Die Forderungen der Initianten zeigen dies klar auf. So betonen sie unter anderem: «Der Gesetzgeber wird in die Pflicht genommen, Massnahmen gegen Barrieren für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien zu ergreifen.» Oder: «Der Gesetzgeber bekommt damit einen Handlungsauftrag, ist aber in dessen Umsetzung frei.» Oder: «Der Gesetzgeber wird durch die Annahme der Verfassungsinitiative in die Pflicht genommen, Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau zu setzen und bestehende Gesetze und Verordnungen entsprechend zu ändern.»

«Der Gesetzgeber wird in die Pflicht genommen», «bekommt einen Handlungsauftrag», «hat den Auftrag», «wird aufgefordert» - solche und ähnliche Wortlaute ziehen sich wie ein roter Faden durch den Begründungstext. Im Begründungstext wird sogar die Erwartung geäussert, dass Gesetze und Verordnungen abgeändert werden. Dies zeigt doch deutlich auf, dass es um mehr geht als nur um die Förderung bezüglich einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern. Sollte diese Initiative vom Volk angenommen werden, wird es nicht lange dauern, davon bin ich überzeugt, bis die Forderung nach gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einführung einer Geschlechterquote laut werden.

Das Problem, dass Frauen in vielen Gremien unterrepräsentiert sind, lässt sich nicht mit einer Verfassungsänderung und der Forderung nach Gesetzes- und Verordnungsanpassungen beheben. Dass es auch andere Wege gibt, die zudem auch erfolgreich sind, haben die Gemeindewahlen 2019 gezeigt. Die Tatsache, dass Frauen nicht in dieser Vielzahl wie Männer bereit sind, öffentliche Aufgaben zu übernehmen, ändert man nicht mit Druck. Das Problem ist grundlegender und tangiert die gesellschafts- wie familienpolitischen Gegebenheiten in unserem Land. Dort sollte der Hebel angesetzt werden. Diesbezüglich gehe ich auch mit den Äusserungen des Erbprinzen überein, dass ein Grund auch bei der Verbindung von Familie und Beruf zu finden ist. Zudem stellt sich mir die Frage, mit welchen Argumenten man sich dann gegen andere ausgewogene Vertretungen ausspricht, wie beispielsweise jene für Senioren oder Jugendliche. Auch diese beiden Gesellschaftsgruppen - wie viele andere auch - sind in politischen Gremien teilweise noch mehr unterrepräsentiert als Frauen.

Diese Initiative ist für mich das falsche Mittel, um das angesprochene Problem, welches sicherlich vorhanden ist, zu lösen. Darüber hinaus glaube ich, dass sie - wie gesagt - zu verschiedenen Unklarheiten führt, welche früher oder später auch zu Problemen bei der Interpretation und Auslegung der Verfassung führen, weshalb ich die Initiative ablehnen werde.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Abg. Harry Quaderer

Danke, Herr Landtagspräsident. Es gab einige Voten in diesem Hohen Haus, die ich vollumfänglich unterschreiben würde. Und ich denke für mich, wenn ich eine Rangliste machen dürfte, das beste Votum kam von einer Frau, nämlich von der Abg. Gunilla Marxer-Kranz. Und ich möchte mich für ihr Votum bedanken. Ich möchte versuchen, zu erklären, warum ich in diesem Zusatz in der Verfassung den Wolf im Schafspelz sehe. Die Verfassung legt den Rahmen für jedes politische Handeln fest, da sind wir uns ja einig. Wenn jetzt die Initianten schreiben: «Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert.» Wir können das Wort «ausgewogen» drehen, wenden, wie wir wollen, «ausgewogen» bedeutet für mich nichts anderes als 50 zu 50, halbe-halbe.

Sollten bei den nächsten Landtagswahlen wiederum nur drei Frauen gewählt werden, was ich sicherlich nicht hoffe, aber sollte das der Fall sein und diese Verfassungsänderung ist in Kraft, dann wird das bedeuten, der Gesetzgeber wird ein Gesetz machen müssen, bei dem steht: Wir müssen die Quote einführen - halbe-halbe. Vor dem fürchtet es mir ganz gewaltig, weil halbe-halbe für mich nicht demokratisch ist. Ja, ich sage sogar, es ist frauenfeindlich, und ich kann mit solchen unscheinbaren Sätzen gar nichts anfangen. Aber sind wir doch ehrlich: Soll das Volk abstimmen und wollen wir sehen, ob das Volk wirklich den Weg gehen will, wie es, ich glaube, es war der stv. Abg. Wolfgang Marxer, gesagt hat, das Volk soll den Weg gehen und das Volk soll uns sagen, was es will. Aber ich kann dem nicht zustimmen. Danke.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Regierungschef Adrian Hasler

Besten Dank, Herr Präsident. Geschätzte Frauen und Herren Abgeordnete. Es geht mir ähnlich wie vielen hier im Saal und in der Bevölkerung. Ich bin zu 100% für die Chancengleichheit von Frau und Mann, glaube aber nicht, dass die Verfassung, wie vorgeschlagen, ergänzt werden sollte. Entscheiden werden darüber der Landtag und das Volk.

Meiner Meinung nach sollte davon Abstand genommen werden. Dies aus folgenden Gründen: Die Verfassung ist die rechtliche Grundordnung eines jeden Staates. Sie bestimmt die Grundsätze und damit den Rahmen für die Gesetzgebung. Das heisst aber nicht, dass es für jede Gesetzgebung einen entsprechenden Auftrag in der Verfassung braucht.

Was die Gleichstellung von Frau und Mann anbelangt, so enthält die Verfassung bereits in Art. 31 neben dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zusätzlich noch einen ausdrücklichen Gleichstellungsartikel. Er bildet die Grundlage für die Gesetzgebung in diesem Bereich, wie zum Beispiel das Gleichstellungsgesetz von 1999 zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Arbeitswelt. Daneben hat sich Liechtenstein mit der Ratifikation der UN-Frauenrechtskonvention im Jahr 1995 dazu verpflichtet, die Chancengleichheit von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben zu fördern.

Somit können schon nach geltendem Verfassungsrecht Regierung und Landtag jederzeit Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit einleiten - und wir machen das auch. Dazu bedarf es weder einer zusätzlichen Grundlage in der Verfassung noch eines ausdrücklichen Auftrags.

Daher braucht auch ein zweifellos wichtiges Ziel, wie die ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Vertretungsorganen, keine Verfassungsänderung. Es sei denn - und das bereitet nicht nur mir Unbehagen -, es soll damit die Grundlage für eine künftige gesetzliche Geschlechterquote bei Wahlen, zum Beispiel auf Wahllisten oder im Landtag, geschaffen werden. Die Initianten verneinen das zwar. Sie können aber nur für sich und nicht für zukünftige Entwicklungen sprechen. Denn ein ausdrücklicher Förderauftrag in der Verfassung könnte unter Umständen in Zukunft das entscheidende Argument sein,

um die mit einer Quotenregelung verbundene Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes und des Rechts auf freie Wahl als verhältnismässig und damit verfassungskonform zu qualifizieren.

In Deutschland gibt es bereits ein erstes Beispiel dafür: Das Parité-Gesetz in Brandenburg, das am 30. Juni 2020 in Kraft treten soll und die Parteien verpflichtet, Frauen und Männer bei der Aufstellung der Landeslisten zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Wenn es also, wie erwähnt, für Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit keines Verfassungsauftrags bedarf und die Initiative nicht den Weg für eine gesetzliche Quotenregelung ebnen soll, warum braucht es dann diese Verfassungsänderung?

Verfassungsänderungen müssen stets besonders gut überlegt sein. Einerseits sind unnötige Überfrachtungen zu vermeiden, andererseits darf es zu keinen Regelungskonflikten und Wertungswidersprüchen innerhalb der Verfassung kommen. Mit dem Initiativvorschlag besteht da aber durchaus Gefahr. Ein expliziter verfassungsrechtlicher Förderauftrag, zu welchem Zweck und zu wessen Gunsten auch immer, steht nämlich in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zum Gleichheitsgrundsatz als dem zentralen Gebot unseres Verfassungssystems. Dies ist so lange kein Problem, als der Förderauftrag nur darauf abzielt, Anreizsysteme mit geringer Eingriffsintensität zu schaffen. Allerdings bedarf es hierfür dann auch keiner Verfassungsbestimmung. Förderung kann aber auch darüber hinausgehen und eine Bevorzugung der Geförderten beinhalten, die oft mit einer Benachteiligung auf einer anderen Seite einhergeht. Förderung erlaubt also grundsätzlich eine Ungleichbehandlung, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, während dies der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verbietet. Zusätzlich enthält der Gleichstellungsartikel des Art. 31 Abs. 2 Landesverfassung ein ausdrückliches Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts und würde mit der Initiative ergänzt durch ein ausdrückliches Gebot der Förderung des untervertretenen Geschlechts, also derzeit der Frauen, zulasten der Männer.

Es versteht sich von selbst, dass Ungleichbehandlungen einer ganz besonderen Rechtfertigung bedürfen. Auch die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit sind bei einer Regelung, die eine Ungleichbehandlung beinhalten kann oder gar bezweckt, deutlich höher. Dies gilt umso mehr, wenn die Regelung wie im Fall der Initiative in der Verfassung verankert werden soll und damit einer Prüfung - zum Beispiel auf Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz - durch den StGH entzogen ist.

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung ist daher nicht nur unnötig, da ausreichende Rechtsgrundlagen für verhältnismässige Massnahmen bereits bestehen, sondern sie birgt sogar Risiken.

Neben den genannten Diskrepanzen mit dem Gleichheitsgrundsatz ist auch die systematische Einordnung des vorgeschlagenen Förderauftrags ein solches Risiko. Die Regierung hat bereits anlässlich der Vorprüfung der Initiative darauf hingewiesen, dass die neue Bestimmung verfassungssystematisch in das III. Hauptstück über die Staatsaufgaben gehören würde und nicht, wie von den Initianten vorgesehen, zu den Grundrechten.

Inwieweit ist das relevant? Die Initianten verstehen ihren Vorschlag grundsätzlich als Auftrag an den Gesetzgeber. Sie schreiben in ihren Erläuterungen, dass «dem Gesetzgeber im Falle einer nicht ausgewogenen Vertretung der beiden Geschlechter in allen politischen Gremien eine Handlungs- und Steuerungs-pflicht auferlegt» werden soll. Die Initianten wollen also offenbar eine Staatszielbestimmung schaffen, verankern sie aber bei den Grundrechten. Staatszielbestimmungen sind - im Gegensatz zu den Grundrechten - in der Regel nicht einklagbar beziehungsweise justiziabel. Allerdings erkennt der Staatsgerichtshof in ständiger Judikatur auch Staatszielbestimmungen Grundrechtscharakter zu.

Für den gegenständlichen Fall heisst das Folgendes: Wenn der Staatsgerichtshof im Einzelfall sogar Staatszielbestimmungen Grundrechtsqualität und damit Justiziabilität zuerkennt, dann besteht diese Möglichkeit umso mehr bei einer im Grundrechtskatalog verankerten Bestimmung, wie dem Initiativvorschlag. Zwar kommt es für die Qualifikation einer Verfassungsbestimmung als Grundrecht natürlich stets auf deren Formulierung an, der Regelungsort in der Verfassung stellt aber ein wichtiges Indiz für die Grundrechtsqualität der Bestimmung und damit für deren Klagbarkeit dar.

Hinzu kommt, dass der vorgeschlagene Förderauftrag passiv formuliert ist, er lautet: «wird gefördert». Bei klassischen Staatszielbestimmungen wird als Adressat des Handlungsauftrags meist der Staat und damit der Gesetzgeber genannt. Dies zeigen auch die Verfassungsbestimmungen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung in der Schweiz, Österreich und Deutschland. Hingegen bleibt bei der Initiative durch die passive Formulierung unklar, an wen sich die Bestimmung richtet. In Verbindung mit der

Verankerung im Grundrechtskatalog der Verfassung ist daher nicht auszuschliessen, dass daraus im Zweifel ein klagbares Grundrecht auf eine ausgewogene Vertretung von Frau und Mann in politischen Gremien abgeleitet wird.

Diese Gefahr wird noch verstärkt durch den unklaren Begriff «politische Gremien». Darunter kann alles und nichts verstanden werden. Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt diesen Begriff so bisher jedenfalls nicht, sondern nur die einfache Bezeichnung «Gremium» im Zusammenhang mit den strategischen Führungsebenen von öffentlichen Unternehmen und dem Richterauswahlgremium. Die Initianten erklären in ihrer Begründung, dass der Begriff «politisches Gremium» weit auszulegen sei und neben dem Landtag, den Gemeindevertretungen und Kommissionen auch sämtliche Vertretungsorgane umfasse, die direkt oder indirekt vom Volk, also zum Beispiel vom Landtag, dem Gemeinderat oder der Regierung, gewählt werden. Nach diesem Verständnis der Initianten wäre also zum Beispiel auch die von der Regierung bestellte strategische Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens erfasst. Andererseits kann man den Verwaltungs-, Stiftungs- oder Aufsichtsrat eines öffentlichen Unternehmens wohl kaum als politisches Gremium bezeichnen.

Derartige Unklarheiten in einer potenziell klagbaren Bestimmung sind äusserst problematisch. Die Initianten stellen sich auf den Standpunkt, dass dies alles der Gesetzgeber regeln kann. Das stimmt aber nur teilweise, denn auch dem Gesetzgeber bereiten unklare Verfassungsaufträge und Wertungswidersprüche innerhalb der Verfassung Probleme. Oft führt das zu einer Untätigkeit des Gesetzgebers. Kommt aber der Gesetzgeber einem verfassungsrechtlichen und justiziablen Handlungsauftrag nicht nach, zum Beispiel weil keine Mehrheiten gefunden werden, so besteht die Gefahr, dass im Anlassfall die Gerichte die Deutungshoheit über den Verfassungsauftrag übernehmen und im Wege der Lückenschliessung zum Ersatzgesetzgeber werden.

Da frage ich mich schon: Wollen wir das? Wollen wir Förderaufträge in der Verfassung, deren Konsequenzen wir nicht abschätzen können und die möglicherweise sogar zu klagbaren Ansprüchen werden, also den Gesetzgeber aushebeln? Wollen wir, dass unter Umständen irgendwann ein Gesetz aufgehoben wird, weil es keine oder keine genügende Förderung beinhaltet, oder eine Nichtwahl zum Beispiel in den Verwaltungsrat eines öffentlichen Unternehmens oder gar eine Wahlliste unter Berufung auf ein neues Grundrecht auf ausgewogene Vertretung bekämpft werden kann?

Aus meiner Sicht kann und sollte Verfassungsgesetzgebung so nicht funktionieren. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung bringt keinen Mehrwert, aber erhebliche Unsicherheiten. Der Initiativtext ist sowohl hinsichtlich Wortlaut und Begrifflichkeiten als auch hinsichtlich der systematischen Eingliederung missglückt. Er würde bei einer Annahme also entweder totes Recht bleiben oder aber möglicherweise Grundlage zum Beispiel für eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer Quotenregelung bilden. In jedem Fall bestünde die Gefahr einer Ersatzgesetzgebung im Wege der Judikatur.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Ziel der Initianten durchaus anerkannt wird. Der Lösungsvorschlag der Initianten ist jedoch ebenso unnötig wie problematisch.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Stv. Abg. Wolfgang Marxer

Sehr geehrter Herr Regierungschef, eine kurze Stellungnahme. Ich war überrascht über Ihre Ausführungen. Man kann offensichtlich sehr unterschiedlicher Auffassung sein, nur ganz so dilettantisch, wie Sie es in einzelnen Punkten beschreiben, sind die Initianten nicht vorgegangen. Einen Punkt möchte ich effektiv korrigieren, Sie sprachen von einer Ungleichbehandlung, es kann zu einer Ungleichbehandlung von Männern führen. Meine Frage ist: Wie kann eine Formulierung, wie «ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien», zu einer Ungleichbehandlung nur von Männern führen?

In meiner Schlussfolgerung wäre es so, dass damit eigentlich bewiesen ist, dass heute eine Ungleichbehandlung von Frauen stattfindet. Aber eben, der Punkt ist wirklich: Die gewählte Formulierung kann zu

keiner Ungleichbehandlung, egal welchen Geschlechts, führen. Und deshalb: In dem Punkt widerspreche ich Ihren Ausführungen. Besten Dank.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank.

Regierungschef Adrian Hasler

Besten Dank, Herr Präsident. Wenn Sie einen Förderungsauftrag in der Verfassung so definieren und das mit Gesetz auch entsprechend in der Zukunft umsetzen müssen, dann fördern Sie einseitig gewisse Gruppen zulasten anderer Gruppen. Das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Das war meine Aussage. Und man kann immer wieder über die Gleichstellungsthematik sprechen, Chancengleichheit heisst aber nicht Ergebnisgleichheit. Das ist für mich ein ganz wesentlicher Punkt. Die Chancengleichheit muss gewährt werden, eine Ergebnisgleichheit können Sie nicht erzwingen.

Landtagspräsident Albert Frick

Vielen Dank. Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Änderungen der Landesverfassung bedingen gemäss Art. 112 Abs. 2 einhellige Zustimmung der anwesenden Landtagsmitglieder oder Zustimmung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Landtagsitzungen. Für eine Dreiviertelmehrheit wären bei 25 Anwesenden 19 Ja-Stimmen erforderlich.

Wir stimmen ab. Wer dem Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung die Zustimmung erteilen will, möge bitte die Stimme abgeben.

Abstimmung: Zustimmung mit 8 Stimmen

Landtagspräsident Albert Frick

8 Stimmen bei 25 Anwesenden. Damit hat der Landtag dem Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung die Zustimmung nicht erteilt. Demzufolge ist eine Volksabstimmung anzuordnen. Wir haben Traktandum 12 erledigt. Ich schliesse die Landtagsitzung bis morgen, Donnerstag, 9 Uhr.

DIE SITZUNG IST GESCHLOSSEN (UM 20:20 UHR).

-ooOoo-

PROTOKOLL GENEHMIGT

Der Landtagspräsident:

gez. Albert Frick

Der Landtagssekretär:

gez. Josef Hilti

BESCHLUSSPROTOKOLL:

Seite:

- 38 **Eröffnung der öffentlichen Landtagssitzung vom 4./5. März 2020**
Es wird ein zusätzliches Traktandum als Traktandum 3a geführt: «Information der Regierung zum Coronavirus».
- 41 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Landtagssitzung vom 6./7./8. November 2019**
Das Protokoll wird genehmigt.
- 42 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Landtagssitzung vom 4./5. Dezember 2019**
Das Protokoll wird genehmigt.
- 43 **Genehmigung des Protokolls der Eröffnungssitzung vom 16. Januar 2020**
Das Protokoll wird genehmigt.
- 44 **Informationen der Regierung zum Coronavirus**
Die Ausführungen der Regierung werden zur Kenntnis genommen.
- 56 **Anfragen des Abg. Harry Quaderer:**
- Jagd
 - Staatsvermögen
- 56 **Anfragen des Abg. Thomas Lageder:**
- Bruttospielertrag, Geldspielabgabe, Abgabesatz und Kapitalrendite der Casinos
 - Hundegesetz
 - Strassenlärm
 - Verkehrszählung Triesenberg-Steg
- 58 **Anfragen des Abg. Mario Wohlwend:**
- gemeinsamer Kampf gegen Viren mit Pandemiepotenzial
 - Schuldenberatung in Liechtenstein (Teil 2)
- 60 **Anfragen des Abg. Alexander Batliner:**
- Glasfaserausbau in Liechtenstein
 - Horizon Europe
 - Datennetze in Liechtenstein

- 61 **Anfrage des Abg. Elfried Hasler:**
- Steuerausfälle bei einer Abschaffung der Stempelsteuer
- 61 **Anfrage der Abg. Susanne Eberle-Strub:**
- Jagdbeirat
- 62 **Anfragen der Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz:**
- notwendige Angaben der Offertsteller bei Aufträgen durch den Staat und die Gemeinden
 - Jugendgewalt
 - Sozialarbeit im Rahmen einer Diversion
 - Sollertragssteuern
- 64 **Anfragen des Abg. Erich Hasler:**
- Zahl von Gründungen und Löschungen von juristischen Personen
 - Gesundheitsrisiko in der Nähe von Mobilfunkantennen
 - Kosten für die Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten
 - Bedrohungsmanagement
- 66 **Anfragen des Stv. Abg. Wolfgang Marxer:**
- agrarpolitischer Bericht
 - Darlehen des Landes an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein
 - Konzepte, Strategien und Visionen der Regierung
 - Behindertenkonvention
- 68 **Anfrage der Abg. Violanda Lanter:**
- Strafanklage gegen den ehemaligen Ruggeller Pfarrer
- 68 **Anfragen des Abg. Daniel Seger:**
- Schutzwald
 - Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Einkünften von natürlichen Personen
- 70 **Anfragen des Abg. Manfred Kaufmann:**
- Angemessenheit von Tagessätzen bei Strafen
 - Beschäftigungsdauer bei der staatlichen Pensionskasse
 - staatliche Pensionskasse im Schatten des Coronavirus
 - Möglichkeit von Mietreduktionen in Liechtenstein

- 71 **Anfragen des Abg. Wendelin Lampert:**
- jährliche Defizit für die Gemeinde Triesenberg im Naherholungsgebiet im Umfang von CHF 500'000
 - erneute Rentenkürzung in der Stiftung «Personalvorsorge» Liechtenstein (SPL) beziehungsweise in der ehemaligen staatlichen Pensionsversicherung
- 73 **Anfrage des Abg. Daniel Oehry:**
- Sanierung Rheinbrücke Schaan
- 73 **Anfrage des Abg. Herbert Elkuch:**
- Überwachungstechnologie für Grenzüberwachung Liechtenstein-Österreich
- 75 **Aktuelle Stunde**
Die Aktuelle Stunde entfällt.
- 76 **Petition «Direkte Busverbindung Feldkirch-Ruggell-Salez» vom 13. Februar 2020, eingereicht von Reinhard Braun, Fa. Pantec Engineering AG, 9491 Ruggell**
Die Petition wird an die Regierung überwiesen.
- 83 **Interpellation zum Gemeindegesezt der Abgeordneten Alexander Batliner, Susanne Eberle-Strub, Albert Frick, Elfried Hasler, Johannes Kaiser, Wendelin Lampert, Eugen Nägele, Daniel Oehry und Daniel Seger vom 14. Januar 2020**
Die Interpellation wird an die Regierung überwiesen.
- 84 **Interpellation zur Finanzierung einer bezahlten Elternzeit der Abgeordneten Georg Kaufmann, Thomas Lageder und Patrick Risch vom 3. Februar 2020**
Die Interpellation wird an die Regierung überwiesen.
- 86 **Postulat für einen Klimatest für die staatlichen und staatsnahen Anlagen der Abgeordneten Manfred Kaufmann, Frank Konrad, Violanda Lanter, Gunilla Marxer-Kranz, Günter Vogt, Thomas Vogt, Christoph Wenaweser und Mario Wohlwend vom 17. Dezember 2019**
Das Postulat wird an die Regierung überwiesen.
- 102 **Postulat zur Direktwahl der Regierung durch das Volk der Abgeordneten Herbert Elkuch, Erich Hasler und Thomas Rehak vom 20. Dezember 2019**
Das Postulat wird an die Regierung überwiesen.
- 123 **Postulat zur Weiterentwicklung des Naherholungsgebiets Malbun/Steg der Abgeordneten Georg Kaufmann, Thomas Lageder und Patrick Risch vom 3. Februar 2020**
Das Postulat wird nicht an die Regierung überwiesen.
- 143 **Initiativbegehren «HalbeHalbe» zur Abänderung der Landesverfassung (Nr. 140/2019)**
Dem Initiativbegehren wird nicht zugestimmt. Die Regierung wird beauftragt, eine Volksabstimmung anzuberaumen.